Der Senat hat in der Sitzung vom 17. September 2013 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

- 284. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges EU Regulatory Affairs, CP (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)
- Krems 285. Verordnung der Donau-Universität über das Curriculum Universitätslehrganges "Health Information des Management – Master of Business Administration (MBA)" Gesundheit und für Medizin. Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)
- Donau-Universität Verordnung der Krems über Curriculum des Universitätslehrganges "Informationstechnologien im Gesundheitswesen/Information Technologies in Healthcare" -Akademische/r Expert/e/in (Fakultät für Gesundheit und Medizin, **Department** für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)
- 287. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Informationstechnologien im Gesundheitswesen/Information Technologies in Healthcare" Master of Science

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

288. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Krankenhausleitung (Medizinische Führungskräfte)"

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

- 289. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Immobilienbewertung AE" (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)
- 290. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "International Real Estate Valuation MSc"

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

291. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Real Estate Management" bisher: "Real Estate MSc)

(Fakultät für Bildung Kunst und Architektur Department für

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

- 292. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges IT-Governance & Strategie bisher: "Certified IT-Governance, Risk & Compliance" (Fakultät für Wirtschaft und Globaliserung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)
- 293. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Information Security Management CP

bisher: "Certified Information Security Management" (Fakultät für Wirtschaft und Globaliserung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

294. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "MBA Corporate Governance und Management"

bisher: "MBA Unternehmensführung"

(Fakultät für Wirtschaft und Globaliserung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

295. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Professional MSc Management und IT"

(Fakultät für Wirtschaft und Globaliserung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

## 284. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges EU Regulatory Affairs, CP (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

#### § 1. Weiterbildungsziel

Nach der Nuklear- und Luftfahrtindustrie ist der Pharma- und Medizinprodukte-Bereich am genauesten in der Welt geregelt. Um den gegenwärtigen Trends Rechung zu tragen, ist es für die beschäftigten in diesen Industriezweigen notwendig, mit den gegenwärtigen und zukünftigen Trends und Regelungen bestens vertraut zu sein. "Regulatory Affairs" ist ein sich neu entwickelnder Beruf, der immer mehr an Bedeutung gewinnt. Auf diesem Gebiet besteht jedoch ein großer Mangel an Weiterbildungsmöglichkeiten. Dieser Lehrgang will diesen Mangel durch einen qualitativ hochwertigen Lehrgang beheben, der alle Aspekte der EU Regelungen hinsichtlich der Pharma- und Medizinprodukte behandelt. Weiters wird von der Regulatory Affairs Certification (RAC) eine international anerkannte Akkreditierung angeboten, nämlich die Regulatory Affairs Certification (RAC).

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester mit 310 UE bzw. 39 ECTS. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester mit 39 ECTS Punkten.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- Hochschulabschluss (mindestens Bachelor) oder
- Mit Studienberechtigung (mit Matura) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
   oder
- 3) Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 4) Gute Englischkenntnisse

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut.

| Fächer   | Lv-<br>Art | UE  | ECTS |
|--|------------|-----|------|
| A. Kerncurriculum (EU Regulatory Affairs)                              |            | 230 | 29   |
| RAF 101: Introduction to Regulatory Affairs                            | UE         | 30  | 4    |
| RAF 102: Drug Regulatory Affairs 1:                                    | UE         | 40  | 5    |
| (Pre-market requirements, types of applications, types of registration |            |     |      |
| procedures, data requirements)   |            |     |      |
| RAF 103: Drug Regulatory Affairs II:                                   | UE         | 40  | 5    |
| (Medicinal Product post marketing & compliance)                        |            |     |      |
| RAF 104: Medical Device Regulatory Affairs I:                          | UE         | 40  | 5    |
| (Medical device pre-market requirements, Conformity Assessment         |            |     |      |
| and Notified Bodies)   |            |     |      |
| RAF 105: Medical Device Regulatory Affairs II:                         | UE         | 40  | 5    |
| (Medical device post marketing & compliance)                           |            |     |      |
| RAF 106: Pharmaco-economics and Decision- Analytics                    | UE         | 40  | 5    |
| (Benefit of drugs, Cost-Benefit Analysis, Value Dossiers, Market       |            |     |      |
| Access, Efficiency and Effectiveness, Admission Strategies)            |            |     |      |
| B. Wahlfächer  |            | 80  | 10   |
| RAF 107: Special Topics in Regulatory Affairs:                         | UE         | 40  | 5    |
| Generics, Orphan drugs, Cosmetic products, Food supplements,           |            |     |      |
| Veterinary medicinal products, OTC products, advertising &             |            |     |      |
| promotion  |            |     |      |
| RAF 108: Quality management and compliance:                            | UE         | 40  | 5    |
| Quality systems, enforcement and national authorities                  |            |     |      |
| RAF 109: Clinical Trail management:                                    | UE         | 40  | 5    |
| Drugs and devices  |            |     |      |
| RAF 110: Biotech, plasma and blood products:                           | UE         | 40  | 5    |
| Biotech products, Human tissue regulation, Products from human         |            |     |      |
| blood/plasma, biosimilars  |            |     |      |
| Summen UE/ECTS   |            | 310 | 39   |

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums und über die 2 gewählten Wahlfächer.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### 285. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Health Information Management – Master of Business Administration (MBA)"

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

#### § 1. Weiterbildungsziel

Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen stehen heute Herausforderungen. Zum ökonomischen Druck kommen die Bildung von Klinikketten, die wachsende Bedeutung der Informationstechnologien im Bereich Medizingeräte, Abrechnung, Qualitätssicherung, Berichtswesen und Telemedizin sowie die gesetzliche Auflagen zur Bildung von Multiversorgungszentren, die ambulante Behandlung und die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte. Diese Herausforderungen betreffen jedoch nicht nur die Krankenhäuser, sondern alle Beteiligten des Gesundheitswesens. Um erfolgreich auf diese Markterfordernisse reagieren zu können, werden qualifizierte Fachund Führungskräfte benötigt.

Der Lehrgang zielt über die Tagesaktualität hinaus und vermittelt nicht nur Inhalte, sondern vor allem auch die Kompetenz, Probleme der beruflichen Praxis erfolgreich lösen zu können. Neben einer hohen fachlichen Qualifikation werden auch soziale Kompetenzen gefördert. Die Interdisziplinarität des Studienkonzepts und seine Ausrichtung auf den Erwerb von Querschnittskompetenz entsprechen dabei einer zentralen Anforderung der beruflichen Praxis.

Der Universitätslehrgang richtet sich an leitende Mitarbeiter sowie an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition (beispielsweise als CIO) in einer

Einrichtung des Gesundheitswesens oder bei einem Hersteller von IT-Lösungen für das Gesundheitswesen anstreben und sich spezifisches Vertiefungswissen aneignen möchten.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester mit 750 UE. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester mit 120 ECTS Punkten.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums

oder wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:

- (2) allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position, oder
- (3) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus 15 Fächern und der Verfassung einer Master-Thesis zusammen. Das Fach 15, die speziellen Vertiefungsfächer/-lehrveranstaltungen, umfassen insgesamt 120 UE.

#### Lehrveranstaltungsübersicht

| Fächer/Lehrveranstaltungsart/UE/ECTS/Workload      | LvArt | UE | <b>ECTS</b> |
|--|-------|----|-------------|
| 1. Betriebswirtschaftslehre                        |       | 35 | 4           |
| BW 101: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre | UE    | 10 | 1           |
| BW 102: Grundlagen des externen Rechnungswesens    | UE    | 15 | 2           |
| BW 105: Finanzierung und Investition               | UE    | 10 | 1           |
| 2. Betriebswirtschaftslehre II                     |       | 35 | 5           |

| BW 103: Bilanzanalyse   |    |     |     |
|---|----|-----|-----|
| ,   | UE | 10  | 2   |
| BW 104: Controlling (Kostenrechnung und BSC)                  | UE | 25  | 3   |
| 3. Volkswirtschaftslehre                                      |    | 10  | 1   |
| VW 101: Mikro- und Makroökonomie                              | UE | 10  | 1   |
| 4. Management I   |    | 30  | 4   |
| MGT 101: Grundlagen Management                                | UE | 10  | 1   |
| MGT 103: Projekt- und Prozessmanagement                       | UE | 20  | 3   |
| 5. Management II  |    | 60  | 8   |
| MGT 102: Human Ressource Management                           | UE | 10  | 1   |
| MGT 104: Qualitätsmanagement                                  | UE | 20  | 3   |
| MGT 105: Strategisches Management und Change Management       | UE | 20  | 3   |
| MGT 106: Marketing  | UE | 10  | 1   |
| 6. Social Skills  |    | 80  | 11  |
| SOSK 101: Kommunikation und Rhetorik                          | UE | 20  | 3   |
| SOSK 102: Präsentation, Moderation                            | UE | 20  | 2   |
| SOSK 103: Gesprächsführung, Verhandlungsführung               | UE | 10  | 1   |
| SOSK 104: Führung, Teambildung, Konfliktmanagement            | UE | 20  | 3   |
| SOSK 105: Lernen lernen                                       | UE | 10  | 2   |
| 7. Recht  |    | 40  | 5   |
| ITGW 101: IT-Recht  | UE | 20  | 2   |
| ITGW 102: Sozialrecht   | UE | 20  | 3   |
| 8. Gesundheitswesen I   |    | 60  | 8   |
| ITGW 103: Dokumentation und Controlling                       | UE | 30  | 4   |
| ITGW 104: Qualitätsmanagement I                               | UE | 10  | 1   |
| ITGW 105: Gesundheitssysteme und Gesundheitsökonomie I        | UE | 20  | 3   |
| 9. Gesundheitswesen II  |    | 30  | 4   |
| ITGW 106: Qualitätsmanagement II                              | UE | 20  | 2   |
| ITGW 107: Gesundheitssysteme und Gesundheitsökonomie II       | UE | 10  | 2   |
| 10. Informationstechnologien I                                |    | 80  | 11  |
| ITGW 108: Grundlagen der IT                                   | UE | 60  | 8   |
| ITGW 109: Entwicklung von IT-Systemen I                       | UE | 20  | 3   |
| 11. Informationstechnologien II                               |    | 10  | 1   |
| ITGW 110: Entwicklung von IT-Systemen II                      |    | 10  | 1   |
| 12. IT-Management   |    | 50  | 7   |
| ITGW 111: IT-Strategie  | UE | 10  | 1   |
| ITGW 112: IT-Controlling                                      | UE | 10  | 2   |
| ITGW 113: IT-Servicemanagement                                | UE | 20  | 3   |
| ITGW 114: IT Projektmanagement                                | UE | 10  | 1   |
| 13. Informationssysteme im Gesundheitswesen I                 |    | 75  | 10  |
| ITGW 115: Grundlagen und Standards                            | UE | 30  | 4   |
| ITGW 116: Anwendungen von Informationssystemen I              | UE | 35  | 5   |
| ITGW 117: Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen I  | UE | 10  | 1   |
| 14. Informationssysteme im Gesundheitswesen II                |    | 35  | 5   |
| ITGW 118: Anwendungen von Informationssystemen II             | UE | 15  | 2   |
| ITGW 119: Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen II | UE | 20  | 3   |
| 15. Spezielle Vertiefungsfächer                               |    | 120 | 16  |
| Health Technology Assessment                                  | UE | 60  | 8   |
| Current Issues in Information Technologies and Healthcare     | UE | 60  | 8   |
| Master-Thesis   |    |     | 20  |
| Summe UE/ECTS/Workload  | _  | 750 | 120 |

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) schriftlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 15,
  - b) einer mündlichen Gesamtprüfung über alle 15 Fächer nach dem letzten Modul und
  - c) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems "Informationstechnologien im Gesundheitswesen Akademische/r Expert/e/in" und "Informationstechnologien im Gesundheitswesen Master of Science" sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad "Master of Business Administration MBA" zu verleihen.

286. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des "Informationstechnologien Universitätslehrganges im Gesundheitswesen/Information **Technologies** in Healthcare" Akademische/r Expert/e/in (Fakultät für Gesundheit Medizin, für und Department Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

#### § 1. Weiterbildungsziel

Um erfolgreich auf die heutigen Markterfordernisse reagieren zu können, werden qualifizierte Fach- und Führungskräfte benötigt. Es bedarf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der richtigen Mischung aus Strategie und Pragmatik Führungsaufgaben übernehmen können. Sie müssen über ein sowohl technisches Basisverständnis als auch über Basiskenntnisse der Gesundheitssysteme verfügen, um Informationstechnologien im Gesundheitswesen effektiv und effizient entwickeln, betreiben und anwenden zu können. Für diese Fach- und Führungsaufgaben qualifiziert der Lehrgang "Informationstechnologien im Gesundheitswesen".

Der Lehrgang zielt über die Tagesaktualität hinaus und vermittelt nicht nur Inhalte, sondern vor allem auch die Kompetenz, Probleme der beruflichen Praxis erfolgreich lösen zu können. Neben einer grundlegenden fachlichen Qualifikation werden auch soziale Kompetenzen gefördert. Die Interdisziplinarität des Studienkonzepts und seine Ausrichtung auf den Erwerb von Querschnittskompetenz entsprechen dabei einer zentralen Anforderung der beruflichen Praxis.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst drei Semester mit 450 Unterrichtseinheiten. Würde der Lehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte er 2 Semester mit 60 ECTS Punkten.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums

oder

(2) allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

oder

3) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus sieben Modulen zusammen.

#### Lehrveranstaltungsübersicht

| Fächer/Lehrveranstaltungsart/UE/ECTS/Workload              | LvArt | UE  | ECTS |
|--|-------|-----|------|
| 1. Betriebswirtschaftslehre                                |       | 35  | 4    |
| BW 101: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre         | UE    | 10  | 1    |
| BW 102: Grundlagen des externen Rechnungswesens            | UE    | 15  | 2    |
| BW 105: Finanzierung und Investition                       | UE    | 10  | 1    |
| 2. Management  |       | 30  | 4    |
| MGT 101: Grundlagen Management                             | UE    | 10  | 1    |
| MGT 103: Projekt- und Prozessmanagement                    | UE    | 20  | 3    |
| 3. Social Skills   |       | 80  | 11   |
| SOSK 101: Kommunikation und Rhetorik                       | UE    | 20  | 3    |
| SOSK 102: Präsentation, Moderation                         | UE    | 20  | 2    |
| SOSK 103: Gesprächsführung, Verhandlungsführung            | UE    | 10  | 1    |
| SOSK 104: Führung, Teambildung, Konfliktmanagement         | UE    | 20  | 3    |
| SOSK 105: Lernen lernen                                    | UE    | 10  | 2    |
| 4. Recht   |       | 40  | 5    |
| ITGW 101: IT-Recht   | UE    | 20  | 2    |
| ITGW 102: Sozialrecht                                      | UE    | 20  | 3    |
| 5. Gesundheitswesen  |       | 60  | 8    |
| ITGW 103: Dokumentation und Controlling                    | UE    | 30  | 4    |
| ITGW 104: Qualitätsmanagement                              | UE    | 10  | 1    |
| ITGW 105: Gesundheitssysteme und Gesundheitsökonomie       | UE    | 20  | 3    |
| 6. Informationstechnologien                                |       | 80  | 11   |
| ITGW 108: Grundlagen der IT                                | UE    | 60  | 8    |
| ITGW 109: Entwicklung von IT-Systemen                      | UE    | 20  | 3    |
| 7. IT-Management   |       | 50  | 7    |
| ITGW 111: IT-Strategie                                     | UE    | 10  | 1    |
| ITGW 112: IT-Controlling                                   | UE    | 10  | 2    |
| ITGW 113: IT-Servicemanagement                             | UE    | 20  | 3    |
| ITGW 114: IT Projektmanagement                             | UE    | 10  | 1    |
| 8. Informationssysteme im Gesundheitswesen                 |       | 75  | 10   |
| ITGW 115: Grundlagen und Standards                         | UE    | 30  | 4    |
| ITGW 116: Anwendungen von Informationssystemen             | UE    | 35  | 5    |
| ITGW 117: Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen | UE    | 10  | 1    |
| Summe UE/ECTS/Workload                                     |       | 450 | 60   |

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 8.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird die Bezeichnung "Akademischer Experte für Information Technologies in Healthcare"/"Akademische Expertin für Information Technologies in Healthcare" verliehen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

287. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Informationstechnologien im Gesundheitswesen/Information Technologies in Healthcare" - Master of Science

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

#### § 1. Weiterbildungsziel

Die Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen, besonders die Krankenhäuser, stehen heute vor folgenden Herausforderungen:

- Hoher ökonomischer Druck, da seit der Einführung des DRG Systems nicht mehr nach Aufwand, sondern fallbasiert erstattet wird. Aufgrund der demographischen Entwicklung ist zu erwarten, dass die Erstattungssätze sinken werden.
- Bildung von Klinikketten, welche die organisatorische und technische Integration mehrerer Krankenhäuser bedingt.
- Wachsende Bedeutung der Informationstechnologien im Bereich Medizingeräte, Abrechnung, Qualitätssicherung, Berichtswesen und Telemedizin.
- Gesetzliche Auflagen zur Bildung von Multiversorgungszentren, ambulanter Behandlung und Einführung der elektronischen Gesundheitskarte

Diese Herausforderungen betreffen jedoch nicht nur die Krankenhäuser, sondern alle Beteiligten des Gesundheitswesens. Hierzu zählen die Krankenkassen, die einweisenden und weiterbehandelnden niedergelassenen Ärzte ebenso wie die Anbieter von Informationstechnologien und Medizingeräten. Der Weltmarkt für Informationstechnologien im Gesundheitswesen betrug bereits 2002 100 Mrd. EUR und damit fast 40% des Markts für Medizintechnik.

Um erfolgreich auf diese Markterfordernisse reagieren zu können, werden qualifizierte Fach- und Führungskräfte benötigt. Es bedarf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der richtigen Mischung aus Strategie und Pragmatik Führungsaufgaben übernehmen können. Sie müssen über ein sowohl spezifisch technisches Verständnis als auch über spezielle Kenntnisse der Gesundheitssysteme verfügen, um Informationstechnologien im Gesundheitswesen effektiv und effizient entwickeln, betreiben und anwenden zu können. Für diese Fach- und Führungsaufgaben qualifiziert der Lehrgang "Informationstechnologien im Gesundheitswesen".

Der Lehrgang zielt über die Tagesaktualität hinaus und vermittelt nicht nur Inhalte, sondern vor allem auch die Kompetenz, Probleme der beruflichen Praxis erfolgreich lösen zu können. Neben einer hohen fachlichen Qualifikation werden auch soziale Kompetenzen gefördert. Die Interdisziplinarität des Studienkonzepts und seine Ausrichtung auf den Erwerb von Querschnittskompetenz entsprechen dabei einer zentralen Anforderung der beruflichen Praxis.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang mit dem Abschluss "Master of Science" umfasst in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester mit 615 UE bzw. 120 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester mit 615 UE bzw. 120 ECTS Punkten.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums

oder

(2) allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird, über die das Rektorat zu entscheiden hat

oder

(3)bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird, über die das Rektorat zu entscheiden hat, und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus dem Kerncurriculum mit elf Fächern, einem Wahlfach und der Verfassung einer Projektarbeit und einer Master-Thesis zusammen. Einzelne Fächer werden mit Elementen des Blended Learning angeboten.
- (2) Das Kerncurriculum umfasst 525 UE.
- (3) Das Wahlfach umfasst insgesamt 75 UE. Es werden mehrere Wahlfächer angeboten.

#### Lehrveranstaltungsübersicht

| Fächer/Lehrveranstaltungsart/UE/ECTS/Workload      | LvArt | UE | ECTS |
|--|-------|----|------|
| A. Kerncurriculum                                  |       |    |      |
| 1. Betriebswirtschaftslehre                        |       | 35 | 4    |
| BW 101: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre | UE    | 10 | 1    |
| BW 102: Grundlagen des externen Rechnungswesens    | UE    | 15 | 2    |
| BW 105: Finanzierung und Investition               | UE    | 10 | 1    |
| 2. Management                                      |       | 30 | 4    |
| MGT 101: Grundlagen Management                     | UE    | 10 | 1    |
| MGT 103: Projekt- und Prozessmanagement            | UE    | 20 | 3    |
| 3. Social Skills                                   |       | 80 | 11   |
| SOSK 101: Kommunikation und Rhetorik               | UE    | 20 | 3    |
| SOSK 102: Präsentation, Moderation                 | UE    | 20 | 2    |

| SOSK 103: Gesprächsführung, Verhandlungsführung                  | UE | 10  | 1  |
|--|----|-----|----|
| SOSK 104: Führung, Teambildung, Konfliktmanagement               | UE | 20  | 3  |
| SOSK 105: Lernen lernen  | UE | 10  | 2  |
| 4. Recht   |    | 40  | 5  |
| ITGW 101: IT-Recht   | UE | 20  | 2  |
| ITGW 102: Sozialrecht  | UE | 20  | 3  |
| 5. Gesundheitswesen I  |    | 60  | 8  |
| ITGW 103: Dokumentation und Controlling                          | UE | 30  | 4  |
| ITGW 104: Qualitätsmanagement I                                  | UE | 10  | 1  |
| ITGW 105: Gesundheitssysteme und Gesundheitsökonomie I           | UE | 20  | 3  |
| 6. Gesundheitswesen II   |    | 30  | 4  |
| ITGW 106: Qualitätsmanagement II                                 | UE | 20  | 2  |
| ITGW 107: Gesundheitssysteme und Gesundheitsökonomie II          | UE | 10  | 2  |
| 7. Informationstechnologien I                                    |    | 80  | 11 |
| ITGW 108: Grundlagen der IT                                      | UE | 60  | 8  |
| ITGW 109: Entwicklung von IT-Systemen I                          | UE | 20  | 3  |
| 8. Informationstechnologien II                                   |    | 10  | 1  |
| ITGW 110: Entwicklung von IT-Systemen II                         | UE | 10  | 1  |
| 9. IT-Management   |    | 50  | 7  |
| ITGW 111: IT-Strategie   | UE | 10  | 1  |
| ITGW 112: IT-Controlling   | UE | 10  | 2  |
| ITGW 113: IT-Servicemanagement                                   | UE | 20  | 3  |
| ITGW 114: IT Projektmanagement                                   | UE | 10  | 1  |
| 10. Informationssysteme im Gesundheitswesen I                    |    | 75  | 10 |
| ITGW 115: Grundlagen und Standards                               | UE | 30  | 4  |
| ITGW 116: Anwendungen von Informationssystemen I                 | UE | 35  | 5  |
| ITGW 117: Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen I     | UE | 10  | 1  |
| 11. Informationssysteme im Gesundheitswesen II                   |    | 35  | 5  |
| ITGW 118: Anwendungen von Informationssystemen II                | UE | 15  | 2  |
| ITGW 119: Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen II    | UE | 20  | 3  |
| B. Wahlfach  |    | 75  | 10 |
| COA 109: Angewandtes Coaching                                    | UE | 75  | 10 |
| (Teil I: Rahmenbedingungen für Coaching; Coaching- und           |    | 40  | 5  |
| Berateransätze; Einzelcoaching vs. Gruppencoaching;              |    |     |    |
| Teil II: Selbstcoaching vs. Fremdcoaching; Erkennen von Mustern; |    | 35  | 5  |
| Verbesserung der Wahrnehmung; Coaching und Ethische              |    |     |    |
| Aspekte)   |    |     |    |
| QM 118: Angewandtes Qualitätsmanagement                          | UE | 75  | 10 |
| (Teil I: Branchenspezifische Managementsystemanforderungen;      |    | 40  | 5  |
| Total Quality Management; ISO 9000 ff.; Spezifische Regelungen   |    |     |    |
| im Gesundheitswesen; Akkreditierung, Zertifizierung,             |    |     |    |
| Notifizierung;   |    | 0.5 | _  |
| Audits, Assessments und Visitationen;                            |    | 35  | 5  |
| Teil II: KTQ Organisation und Verfahren; KTQ Kriterien; KTQ      |    |     |    |
| Visitation; Alternative Qualitätsmanagementmodelle im            |    |     |    |
| Gesundheitswesen)  |    |     |    |

| MGT 112: Veränderungsmanagement                              | UE | 75 | 10 |
|--|----|----|----|
| (Teil I: Phasen des Veränderungsprozesses; Effektivität von  |    | 40 | 5  |
| Veränderungsprozessen; Change Strategien; Design von         |    |    |    |
| Veränderungsprozessen;                                       |    |    |    |
| Teil II: Change Management Tools; Dynamik von                |    | 35 | 5  |
| Veränderungsprozessen; Barrieren bei der Umsetzung von       |    |    |    |
| Veränderungsprozessen; Unternehmenskultur und Implikationen  |    |    |    |
| für Veränderungsprozesse)                                    |    |    |    |
| MGT 126: Angewandtes Projekt- und Prozessmanagement          | UE | 75 | 10 |
| (Teil I: Projektmanagementansätze; The Project Management    |    | 40 | 5  |
| Body   |    |    |    |
| of Knowledge (PMBoK); Prozessmodell des PMBoK;               |    | 35 | 5  |
| Teil II: Inhalt-Zeit-Kosten-Management; Qualitätsmanagement; |    |    |    |
| Risikomanagement; Beschaffungsmanagement)                    |    |    |    |

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) schriftlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 11 und das Wahlfach.
  - b) Einer mündlichen Prüfung über die 11 Fächer des Kerncurriculums nach dem letzten Modul,
  - c) Verfassung und positive Beurteilung einer betreuten Projektarbeit im Rahmen des Praktikums Training on Projekt
  - d) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Eine Anerkennung in Bezug auf die Master-Thesis ist nicht möglich.
- (3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang der Donau-Universität Krems "Informationstechnologien im Gesundheitswesen Akademische/r Expert/e/in" bzw. "Information Technologies in Healthcare Akademische/r Experte/in" sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

• regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie

• durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad "Master of Science in Information Technologies in Healthcare" MSc verliehen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

#### § 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 30. Januar 2008 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Lehrgang nach dieser Verordnung oder nach der neuen Verordnung abschließen.

### 288. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Krankenhausleitung (Medizinische Führungskräfte)"

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

#### § 1. Weiterbildungsziel

Kosten-Nutzen-Überlegungen spielen in Einrichtungen des Gesundheitswesens eine immer größere der Einführung des LKF-Systems (Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung) sind die Anforderungen österreichische an KrankenhausmanagerInnen enorm gestiegen. Krankenhäuser sind heute komplexe, interdisziplinär ausgerichtete Organisationen, die marktorientiert und effizient geführt werden müssen. Daher werden auch SpezialistInnen mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen benötigt. Zu diesen SpezialistInnen werden in Zukunft auch immer mehr die Ärzte/Ärztinnen gehören. Wer die ärztliche Leitung eines Krankenhauses oder ein Primariat übernehmen möchte, braucht daher nicht nur medizinische Qualifikationen, sondern auch Management-Kenntnisse. Diese vermittelt der Universitätslehrgang Krankenhausleitung (Medizinische Führungskräfte) an der Donau-Universität Krems.

#### § 2. Studienform

- (1) Der Lehrgang ist als Vollzeit-Studienvariante oder als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.
- (2) Die Festlegung der Studienvariante/n für das jeweilige Studienjahr obliegt dem Lehrgangsleiter.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Der Lehrgang umfasst als Vollzeitstudium und als berufsbegleitendes Studium ein Semester mit 210 UE bzw. 28 ECTS Punkten.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums

oder

(2) allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

oder

(3) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Lehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

#### Lehrveranstaltungsübersicht

| Fächer/Lehrveranstaltungen/Lehrveranstaltungsart/UE/ECTS/<br>Workload | Lv<br>Art | UE | ECTS |
|---|-----------|----|------|
| 1. Betriebswirtschaftslehre   |           | 20 | 3    |
| BW 101: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre                    | UE        | 10 | 1    |
| BW 103: Bilanzanalyse   | UE        | 10 | 2    |
| 2. Management   |           | 40 | 6    |
| MGT 103: Projekt- und Prozessmanagement                               | UE        | 20 | 3    |
| MGT 104: Qualitätsmanagement  | UE        | 20 | 3    |
| 3. Social Skills  |           | 80 | 11   |
| SOSK 101: Moderation und Präsentation                                 | UE        | 10 | 2    |
| SOSK 102: Gesprächs- und Verhandlungsführung                          | UE        | 10 | 2    |
| SOSK 103: Rhetorik  | UE        | 10 | 1    |
| SOSK 104: Kommunikation und Kooperation                               | UE        | 10 | 1    |
| SOSK 105: Konfliktmanagement  | UE        | 10 | 1    |
| SOSK 106: Führung, Motivation, Organisation                           | UE        | 10 | 2    |
| SOSK 107: Medienarbeit  | UE        | 10 | 1    |
| SOSK 108: Steuerung von Gruppenprozessen                              | UE        | 10 | 1    |
| 4. Grundlagen Gesundheitsmanagement                                   |           | 40 | 5    |
| GM 101: Risikomanagement und Patientensicherheit                      | UE        | 20 | 2    |
| GM 102: Fehler- und Beschwerdemanagement                              | UE        | 10 | 1    |
| GM 105: Strukturen und Finanzierung im österr. GW                     | UE        | 10 | 2    |

| 5. Aktuelle Fragen im Gesundheitswesen | UE | 10  | 1  |
|--|----|-----|----|
| GM 106: Gesundheitspolitik             | UE | 10  | 1  |
| 6. Recht im Gesundheitswesen           | UE | 20  | 2  |
| GM 109: Recht im Gesundheitswesen      | UE | 20  | 2  |
| Summen UE/ECTS/Workload                |    | 210 | 28 |

Lv.-Art: Lehrveranstaltungsart

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 6.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

#### § 14. Übergangsbestimmungen

Lehrgänge, die vor dem Inkrafttreten der geänderten Verordnung begonnen haben, können nach der neuen Verordnung oder nach den Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges "Krankenhausleitung" (Medizinische Führungskräfte) veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 09 vom 06.02.2008 oder nach den Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges "Krankenhausleitung" (Medizinische Führungskräfte) veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 47 vom 20.05.2008 beendet werden.

# 289. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Immobilienbewertung AE" (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

#### § 1. Weiterbildungsziel

Der berufsbegleitende Universitätslehrgang "Immobilienbewertung AE" hat zum Ziel, die wesentlichen Fähigkeiten zur Bewertung von Immobilien zu vermitteln. Insbesondere werden praxisorientiertes Wissen und Können in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht im Bereich der Immobilienbewertung vermittelt.

#### § 2. Dauer und Gliederung

- (1) Der Lehrgang umfasst drei aufeinanderfolgende Semester.
- (2) Die zeitliche Struktur ist auf die besonderen Erfordernisse eines berufsbegleitenden Studiums abzustimmen. Der Universitätslehrgang "Immobilienbewertung AE" ist grundsätzlich in Form von Blocklehrveranstaltungen (Modulen) abzuhalten.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang "Immobilienbewertung AE" ist:
  - 1. die allgemeine Universitätsreife bzw. einschlägige Studienberechtigungsprüfung, oder
  - 2. die Gewerbeberechtigung als Immobilientreuhänder (auch eingeschränkt auf die Teilbereiche Maklerwesen, Hausverwaltung oder Bauträger) oder Baumeister, oder
  - 3. ein Zertifikat als Sachverständiger des Immobilienwesens (gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverständige, Sachverständige mit staatlich akkreditieren Zertifikaten (z. B. HypZert oder ImmoZert), Members of Royal Institution of Chartered Surveyors, Members of Appraisal Institute), oder
  - 4. ein Zertifikat einer facheinschlägigen, höheren Berufsprüfung (dipl. Immobilien-Treuhänder, Diplom-Immobilienwirt DIA, Immobilienökonom ADI, etc.) mit fachgebundener Hochschulzulassung.

Zusätzlich zu den in Abs.1 Z 1-4 angeführten Voraussetzungen, ist für Personen gemäß Z 1 eine mindestens zweijährige und gemäß Z 2-4 mindestens fünfjährige facheinschlägige Berufserfahrung nachzuweisen. Ferner zugelassen werden können solche Personen, die im Ausland eine äquivalente Qualifikationen erworben haben.

#### § 5. Sprachkenntnisse

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist von der Departmentleitung festzulegen.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang "Immobilienbewertung AE" erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der Departmentleitung nach pädagogischen, organisatorischen und ökonomischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

(1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### Unterrichtsprogramm

#### § 8. Unterrichtsfächer

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs "Immobilienbewertung AE" setzt sich wie folgt zusammen:

| Fäche  | r                                    | ECTS | UE |
|--------|--------------------------------------|------|----|
|        | führung in die Immobilienbewertung & | 8    | 50 |
| Vergle | eichswertverfahren                   |      |    |
| >      | Bau- und Raumordnung                 |      |    |
| >      | Bewertungsrelevante Rechtsnormen     |      |    |
| >      | Bewertung zu Finanzierungszwecken    |      |    |
| >      | Grundbegriffe des Privatrechts       |      |    |
| >      | Grundbuch                            |      |    |
| >      | Rechte und Lasten                    |      |    |
| >      | Sachverständigenwesen                |      |    |
| >      | Vergleichswertverfahren              |      |    |
| >      | Modularbeit                          |      |    |
| 2. Sac | ch- und Ertragswertverfahren         | 8    | 49 |
| >      | Befundaufnahme & Bautechnik          |      |    |
| >      | Ertragswertverfahren                 |      |    |
| >      | Finanzmathematik                     |      |    |
| >      | Markt- und Objektrating              |      |    |
| >      | Mietrecht                            |      |    |
| >      | Sachwertverfahren                    |      |    |
| >      | Marktanpassung                       |      |    |
| >      | Steuerrechtliche Grundlagen          |      |    |
| >      | Modularbeit                          |      |    |

| > Discounted Cashflow Verfahren > Einführung in die Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften > Enteignung und Entschädigung > Erörterung von Gutachten im Gerichtsverfahren > Grundlagen von Immobilienmärkten > Investmentmethode > Marketresearch > Plausibilisierung von Gutachten und Qualitätssicherung > Praxistraining > Residualwertverfahren > Schätzung nach der Exekutionsordnung > Wohnungseigentum > Modularbeit  4. Wohn-, Gewerbe- und Managementimmobilien > Spezifika, Bewertungsansätze und Methoden > Wohnimmobilien > Büroimmobilien > Büroimmobilien > Gewerbeparks > Industrie- und Logistikimmobilien > Bewertung von Managementimmobilien > Bewertung von Managementimmobilien > Bewertung von Managementimmobilien > Hotelimmobilien > Gesundheits- und Sozialimmobilien  5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen 8 56 Verstehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer > Investment- und Kapitalmärkte > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien > Markt- und Objektrating > Due Diligence Prozesse | 3. Sa | chverständigenwesen und Sonderthemen der Bewertung I   | 8 | 52 |
|--|-------|--|---|----|
| forstwirtschaftlicher Liegenschaften  > Enteignung und Entschädigung  > Erörterung von Gutachten im Gerichtsverfahren  > Grundlagen von Immobilienmärkten  > Investmentmethode  > Marketresearch  > Plausibilisierung von Gutachten und Qualitätssicherung  > Praxistraining  > Residualwertverfahren  > Schätzung nach der Exekutionsordnung  > Wohnungseigentum  > Modularbeit  4. Wohn-, Gewerbe- und Managementimmobilien  Verstehen der Bewertungsaspekte zu verschiedenen Objekttypen  > Spezifika, Bewertungsansätze und Methoden  > Wohnimmobilien  > Büroimmobilien  > Büroimmobilien  > Gewerbeparks  > Industrie- und Logistikimmobilien  > Bewertung von Managementimmobilien  > Hotelimmobilien  > Hotelimmobilien  > Gesundheits- und Sozialimmobilien  5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen  Verstehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer  > Investment- und Kapitalmärkte  > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien  > Markt- und Objektrating  | >     | Discounted Cashflow Verfahren                          |   |    |
| > Erörterung von Gutachten im Gerichtsverfahren > Grundlagen von Immobilienmärkten > Investmentmethode > Marketresearch > Plausibilisierung von Gutachten und Qualitätssicherung > Praxistraining > Residualwertverfahren > Schätzung nach der Exekutionsordnung > Wohnungseigentum > Modularbeit  4. Wohn-, Gewerbe- und Managementimmobilien   | >     |  |   |    |
| > Grundlagen von Immobilienmärkten > Investmentmethode > Marketresearch > Plausibilisierung von Gutachten und Qualitätssicherung > Praxistraining > Residualwertverfahren > Schätzung nach der Exekutionsordnung > Wohnungseigentum > Modularbeit  4. Wohn-, Gewerbe- und Managementimmobilien   | >     | Enteignung und Entschädigung                           |   |    |
| > Investmentmethode > Marketresearch > Plausibilisierung von Gutachten und Qualitätssicherung > Praxistraining > Residualwertverfahren > Schätzung nach der Exekutionsordnung > Wohnungseigentum > Modularbeit  4. Wohn-, Gewerbe- und Managementimmobilien > Modularbeit  4. Wohn-, Gewerbe- und Managementimmobilien > Spezifika, Bewertungsaspekte zu verschiedenen Objekttypen > Spezifika, Bewertungsansätze und Methoden > Wohnimmobilien > Büroimmobilien > Einzelhandelsimmobilien > Gewerbeparks > Industrie- und Logistikimmobilien > Bewertung von Managementimmobilien > Hotelimmobilien > Hotelimmobilien > Gesundheits- und Sozialimmobilien  5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen  Verstehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer > Investment- und Kapitalmärkte > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien > Markt- und Objektrating   | >     | Erörterung von Gutachten im Gerichtsverfahren          |   |    |
| > Marketresearch > Plausibilisierung von Gutachten und Qualitätssicherung > Praxistraining > Residualwertverfahren > Schätzung nach der Exekutionsordnung > Wohnungseigentum > Modularbeit  4. Wohn-, Gewerbe- und Managementimmobilien > Spezifika, Bewertungsaspekte zu verschiedenen Objekttypen > Spezifika, Bewertungsansätze und Methoden > Wohnimmobilien > Büroimmobilien > Einzelhandelsimmobilien > Gewerbeparks > Industrie- und Logistikimmobilien > Bewertung von Managementimmobilien > Hotelimmobilien > Gesundheits- und Sozialimmobilien  5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen  5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen   Verstehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer > Investment- und Kapitalmärkte > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien > Markt- und Objektrating   | >     | Grundlagen von Immobilienmärkten                       |   |    |
| > Plausibilisierung von Gutachten und Qualitätssicherung > Praxistraining > Residualwertverfahren > Schätzung nach der Exekutionsordnung > Wohnungseigentum > Modularbeit  4. Wohn-, Gewerbe- und Managementimmobilien   | >     | Investmentmethode                                      |   |    |
| > Praxistraining > Residualwertverfahren > Schätzung nach der Exekutionsordnung > Wohnungseigentum > Modularbeit  4. Wohn-, Gewerbe- und Managementimmobilien 8 54  Verstehen der Bewertungsaspekte zu verschiedenen Objekttypen > Spezifika, Bewertungsansätze und Methoden > Wohnimmobilien > Büroimmobilien > Einzelhandelsimmobilien > Gewerbeparks > Industrie- und Logistikimmobilien > Bewertung von Managementimmobilien > Hotelimmobilien > Gesundheits- und Sozialimmobilien   | >     | Marketresearch   |   |    |
| > Residualwertverfahren > Schätzung nach der Exekutionsordnung > Wohnungseigentum > Modularbeit  4. Wohn-, Gewerbe- und Managementimmobilien 8 54  Verstehen der Bewertungsaspekte zu verschiedenen Objekttypen > Spezifika, Bewertungsansätze und Methoden  > Wohnimmobilien > Büroimmobilien > Einzelhandelsimmobilien > Gewerbeparks > Industrie- und Logistikimmobilien > Bewertung von Managementimmobilien > Hotelimmobilien > Gesundheits- und Sozialimmobilien  5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen 8 56  Verstehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer > Investment- und Kapitalmärkte > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien > Markt- und Objektrating  | >     | Plausibilisierung von Gutachten und Qualitätssicherung |   |    |
| > Schätzung nach der Exekutionsordnung > Wohnungseigentum > Modularbeit  4. Wohn-, Gewerbe- und Managementimmobilien 8 54  Verstehen der Bewertungsaspekte zu verschiedenen Objekttypen > Spezifika, Bewertungsansätze und Methoden  > Wohnimmobilien > Büroimmobilien > Einzelhandelsimmobilien > Gewerbeparks > Industrie- und Logistikimmobilien > Bewertung von Managementimmobilien > Hotelimmobilien > Gesundheits- und Sozialimmobilien  5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen  8 56  Verstehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer > Investment- und Kapitalmärkte > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien > Markt- und Objektrating   | >     | Praxistraining   |   |    |
| > Wohnungseigentum > Modularbeit  4. Wohn-, Gewerbe- und Managementimmobilien 8 54  Verstehen der Bewertungsaspekte zu verschiedenen Objekttypen > Spezifika, Bewertungsansätze und Methoden > Wohnimmobilien > Büroimmobilien > Einzelhandelsimmobilien > Gewerbeparks > Industrie- und Logistikimmobilien > Bewertung von Managementimmobilien > Hotelimmobilien > Gesundheits- und Sozialimmobilien  5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen  5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen > Investment- und Kapitalmärkte > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien > Markt- und Objektrating  | >     | Residualwertverfahren                                  |   |    |
| > Modularbeit  4. Wohn-, Gewerbe- und Managementimmobilien  Verstehen der Bewertungsaspekte zu verschiedenen Objekttypen  > Spezifika, Bewertungsansätze und Methoden  > Wohnimmobilien  > Büroimmobilien  > Einzelhandelsimmobilien  > Gewerbeparks  > Industrie- und Logistikimmobilien  > Bewertung von Managementimmobilien  > Hotelimmobilien  > Gesundheits- und Sozialimmobilien  5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen  8 56  Verstehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer  > Investment- und Kapitalmärkte  > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien  > Markt- und Objektrating   | >     | Schätzung nach der Exekutionsordnung                   |   |    |
| 4. Wohn-, Gewerbe- und Managementimmobilien  Verstehen der Bewertungsaspekte zu verschiedenen Objekttypen  Spezifika, Bewertungsansätze und Methoden  Wohnimmobilien  Büroimmobilien  Einzelhandelsimmobilien  Gewerbeparks  Industrie- und Logistikimmobilien  Bewertung von Managementimmobilien  Hotelimmobilien  Gesundheits- und Sozialimmobilien  Gesundheits- und Sozialimmobilien  Investment- und Kapitalmärkte  Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien  Markt- und Objektrating  | >     | Wohnungseigentum                                       |   |    |
| Verstehen der Bewertungsaspekte zu verschiedenen Objekttypen  > Spezifika, Bewertungsansätze und Methoden  > Wohnimmobilien  > Büroimmobilien  > Einzelhandelsimmobilien  > Gewerbeparks  > Industrie- und Logistikimmobilien  > Bewertung von Managementimmobilien  > Hotelimmobilien  > Gesundheits- und Sozialimmobilien  5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen  8 56  Verstehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer  > Investment- und Kapitalmärkte  > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien  > Markt- und Objektrating   | >     | Modularbeit  |   |    |
| > Spezifika, Bewertungsansätze und Methoden  | 4. Wo | ohn-, Gewerbe- und Managementimmobilien                | 8 | 54 |
| > Wohnimmobilien > Büroimmobilien > Einzelhandelsimmobilien > Gewerbeparks > Industrie- und Logistikimmobilien > Bewertung von Managementimmobilien > Hotelimmobilien > Gesundheits- und Sozialimmobilien  5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen  Verstehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer > Investment- und Kapitalmärkte > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien > Markt- und Objektrating  | Verst |  |   |    |
| Büroimmobilien     Einzelhandelsimmobilien     Gewerbeparks     Industrie- und Logistikimmobilien     Bewertung von Managementimmobilien     Hotelimmobilien     Gesundheits- und Sozialimmobilien      Gesundheits- und Sozialimmobilien      Investenen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer     Investment- und Kapitalmärkte     Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien     Markt- und Objektrating   | >     | · ·  |   |    |
| > Einzelhandelsimmobilien > Gewerbeparks > Industrie- und Logistikimmobilien > Bewertung von Managementimmobilien > Hotelimmobilien > Gesundheits- und Sozialimmobilien  5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen  8 56  Verstehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer > Investment- und Kapitalmärkte > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien > Markt- und Objektrating  |       |  |   |    |
| > Gewerbeparks > Industrie- und Logistikimmobilien > Bewertung von Managementimmobilien > Hotelimmobilien > Gesundheits- und Sozialimmobilien  5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen 8 56  Verstehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer > Investment- und Kapitalmärkte > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien > Markt- und Objektrating   |       |  |   |    |
| > Industrie- und Logistikimmobilien > Bewertung von Managementimmobilien > Hotelimmobilien > Gesundheits- und Sozialimmobilien  5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen 8 56  Verstehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer > Investment- und Kapitalmärkte > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien > Markt- und Objektrating  |       |  |   |    |
| > Bewertung von Managementimmobilien   |       | > Gewerbeparks   |   |    |
| > Hotelimmobilien > Gesundheits- und Sozialimmobilien  5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen 8 56  Verstehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer > Investment- und Kapitalmärkte > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien > Markt- und Objektrating   |       | > Industrie- und Logistikimmobilien                    |   |    |
| > Gesundheits- und Sozialimmobilien  5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen 8 56  Verstehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer > Investment- und Kapitalmärkte > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien > Markt- und Objektrating   | >     | Bewertung von Managementimmobilien                     |   |    |
| 5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen 8 56  Verstehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer  > Investment- und Kapitalmärkte  > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien  > Markt- und Objektrating   |       | > Hotelimmobilien                                      |   |    |
| Verstehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer  > Investment- und Kapitalmärkte  > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien  > Markt- und Objektrating  |       | > Gesundheits- und Sozialimmobilien                    |   |    |
| <ul> <li>Investment- und Kapitalmärkte</li> <li>Beurteilen von Projektentwicklungen und<br/>Bestandsimmobilien</li> <li>Markt- und Objektrating</li> </ul>   | -     | · ·  | 8 | 56 |
| Beurteilen von Projektentwicklungen und     Bestandsimmobilien     Markt- und Objektrating   |       |  |   |    |
| Bestandsimmobilien  > Markt- und Objektrating  |       | ·  |   |    |
| > Markt- und Objektrating  |       | ,  |   |    |
|  |       |  |   |    |
|  |       | -  |   |    |
| > Bewerten von Immobilienportfolios  | >     | -  |   |    |
| > Exkurs   | >     |  |   |    |
| > Grenze zwischen Immobilien- und  |       | > Grenze zwischen Immobilien- und                      |   |    |
| Unternehmensbewertung  |       | Unternehmensbewertung                                  |   |    |

| 6. Sor | nderthemen der Bewertung II                             | 8  | 56  |
|--------|---|----|-----|
| >      | Immobilienbewertung für Steuer- und Bilanzierungszwecke |    |     |
| >      | Gutachten zu Nutz- und Mietwerten                       |    |     |
| >      | Kontamination von Liegenschaften                        |    |     |
| >      | Technische Aspekte                                      |    |     |
| >      | Bewertungssoftware im Vergleich                         |    |     |
| >      | Bewertung von Sonderimmobilien                          |    |     |
|        | > Freizeitimmobilien                                    |    |     |
|        | > Parkgaragen   |    |     |
|        | > Infrastrukturobjekte                                  |    |     |
|        | > Schottergruben  |    |     |
|        | > Gewässer  |    |     |
| Teilsu | mme Kerncurriculum                                      | 48 | 317 |
| Absch  | lussarbeit  | 12 |     |
| Summ   | e   | 60 |     |

(2) Eine Abschlussarbeit (12 ECTS) ist zu erstellen und zu verteidigen.

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind in Form von Unterrichtsblöcken (Modulen) von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang im Einklang mit dem gegenständlichen Studienplan in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Privatissima, Tutorien, Exkursionen, Praktika, Projektunterricht und Fernstudieneinheiten geeignet festzulegen.
- (2) Die inhaltlichen Schwerpunkte, die Lernziele sowie die Termine der Lehrveranstaltungen sind zeitgerecht in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (3) Geringfügige Abweichungen von der in § 8 angeführten Studienstruktur sind aus pädagogischen und organisatorischen Gründen zulässig. Von der Lehrgangsleitung können in diesem Sinne geringfügige Modifikationen und Aktualisierung der Lehrinhalte nach individuellen Bedürfnissen der Studierenden getroffen werden.

#### Beurteilung

#### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über alle in § 8. genannten Fächer und die Verfassung, Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit nach Abs 2. Mit der positiven Beurteilung aller Teile der Abschlussprüfung ist diese abgeschlossen.
- (2) Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit
  - 1. Die Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit hat als letzte Prüfung zu erfolgen und ist eine kommissionelle Prüfung.
  - 2. Für diese kommissionelle Prüfung hat die Departmentleitung Prüfungssenate aus dem Kreis jener Personen zu bilden, die zur Betreuung und Beurteilung der Abschlussarbeit nach § 11 Abs. 3 und 4 berechtigt sind. Jedenfalls gehört dem Prüfungssenat die Betreuerin bzw. der Betreuer der Abschlussarbeit an.

- 3. Die Zulassung zu der in Ziffer 2 genannten kommissionellen Prüfung setzt eine positive Beurteilung der Fachprüfungen und der schriftlichen Abschlussarbeit nach Abs.1 voraus.
- (3) Leistungen von anerkannten Bildungseinrichtungen können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.

#### § 11. Abschlussarbeit

- (1) Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit erforderlich.
- (2) Die Abschlussarbeit ist eine praxisorientierte Arbeit zu einer ausgewählten Fragestellung aus einem im Lehrgang unterrichteten Fachbereich.
- (3) Zur Betreuung und Beurteilung der Abschlussarbeit sind die Departmentleitung, die Lehrgangsleitung, die Gastprofessorinnen und -professoren des Departments für Bauen und Umwelt, sowie Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter des Studiums für Real Estate berechtigt.
- (4) Die Departmentleitung kann weiters in begründeten Fällen Universitäts- und HochschullehrerInnen und sonstige, beruflich und außerberuflich besonders qualifizierte in und ausländische Fachleute mit der Betreuung der Abschlussarbeit betrauen.
- (5) Die Abschlussarbeit ist bei der Lehrgangsleitung einzureichen. Die Abgabefristen sind zeitgerecht von der Lehrgangsleitung bekannt zu geben.

#### **Abschluss**

#### § 12. Abschlussprüfungszeugnis und Bezeichnung

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der Studierenden bzw. dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird die Bezeichnung "Akademische Expertin für Immobilienbewertung" bzw. "Akademischer Experte für Immobilienbewertung" verliehen.

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### § 13. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

# 290. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "International Real Estate Valuation MSc" (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

#### § 1. Weiterbildungsziel

Der berufsbegleitende Universitätslehrgang "International Real Estate Valuation MSc" hat zum Ziel, die wesentlichen Fähigkeiten zur Bewertung von Immobilien zu vermitteln. Insbesondere werden praxisorientiertes Wissen und Können in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht im Bereich der Immobilienbewertung vermittelt.

#### § 2. Dauer und Gliederung

- (1) Der Lehrgang umfasst vier aufeinanderfolgende Semester.
- (2) Die zeitliche Struktur ist auf die besonderen Erfordernisse eines berufsbegleitenden Studiums abzustimmen. Das Studium "International Real Estate Valuation MSc" ist grundsätzlich in Form von Blocklehrveranstaltungen (Modulen) abzuhalten.
- (3) Der Unterricht erfolgt in deutscher und englischer Sprache.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Auf Vorschlag der Departmentleitung ist ein wissenschaftlicher Beirat für eine bestimmte Periode einzurichten, der die Lehrgangsleitung bei der Gestaltung, Koordination und Organisation des Studiums zu beraten und bei Kontakten zu Wirtschaft, Wissenschaft und Politik zu unterstützen hat.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleitung.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium "International Real Estate Valuation MSc" ist:
  - 1. ein abgeschlossenes, facheinschlägiges österreichisches Hochschulstudium für Architektur, Betriebswirtschaft, Bauingenieurwesen, Handelswissenschaften, Facility Management, Immobilienwirtschaft, Raumplanung, Rechtswissenschaften, Volkswirtschaft oder Wirtschaftsingenieurwesen an einer österreichischen Bildungseinrichtung.
  - 2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung.
  - 3. ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Studium mit mindestens zweijähriger einschlägiger Immobilienbezogener Berufserfahrung, wobei die einschlägige Berufserfahrung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.
- (2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des Abs.1 Z 1- 3 nicht erfüllen, sofern diese Personen entweder

- 1. die allgemeine Universitätsreife bzw. einschlägige Studienberechtigungsprüfung, oder
- 2. die Gewerbeberechtigung als Immobilientreuhänder (auch eingeschränkt auf die Teilbereiche Maklerwesen, Hausverwaltung oder Bauträger) oder Baumeister, oder
- 3. ein Zertifikat als Sachverständiger des Immobilienwesens (gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverständige, Sachverständige mit staatlich akkreditieren Zertifikaten (z. B. HypZert oder ImmoZert), Members of Royal Institution of Chartered Surveyors, Members of Appraisal Institute), oder
- 4. ein Zertifikat einer facheinschlägigen, höheren Berufsprüfung (dipl. Immobilien-Treuhänder, Diplom-Immobilienwirt DIA, Immobilienökonom ADI, etc.) mit fachgebundener Hochschulzulassung vorweisen.

Zusätzlich zu den in Abs.2 Z 1-4 angeführten Voraussetzungen, ist für Personen gemäß Z 1 eine mindestens vierjährige und gemäß Z 2-4 mindestens achtjährige facheinschlägige Berufserfahrung nachzuweisen. Ferner zugelassen werden können solche Personen, die im Ausland eine äquivalente Qualifikationen erworben haben.

- (3) Jedenfalls ist für den in Abs. 2 genannten Personenkreis festzustellen, dass diese Personen nur dann zum Studium "International Real Estate Valuation MSc" zugelassen werden können, wenn die unter den dort genannten Voraussetzungen erreichte Qualifikation mit einem facheinschlägigen Diplomstudium oder gleichwertigem Studium vergleichbar ist.
- (4) Im Zweifelsfall ist das Vorliegen der in Abs. 3 beschriebenen Kriterien durch eine Aufnahmeprüfung zu beurteilen.
- (5) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 6. Sprachkenntnisse

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Business English Kenntnisse sind ebenfalls nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist von der Departmentleitung festzulegen.

#### § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium "International Real Estate Valuation MSc" erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der Departmentleitung nach pädagogischen, organisatorischen und ökonomischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 8. Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium für "International Real Estate Valuation" obliegt dem Rektorat auf Vorschlag der Departmentleitung nach einem Bewerbungsverfahren mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber, in dem die Vorqualifikationen festgehalten und die Entwicklungspotentiale der Bewerberin bzw. des Bewerbers festgestellt werden.
- (2) Bei dieser Beurteilung kann die Departmentleitung bzw. die Lehrgangsleitung vom Wissenschaftlichen Beirat sowie von den Gastprofessorinnen und -professoren des Departments für Bauen und Umwelt unterstützt werden.

(3) Die Departmentleitung entscheidet insbesondere auch über das Vorliegen der in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

#### Unterrichtsprogramm

#### § 9. Unterrichtsfächer

(1) Das Unterrichtsprogramm des Studiums für "International Real Estate Valuation" setzt sich wie folgt zusammen:

| Fächer  |                                   |   | UE |
|---|-----------------------------------|---|----|
| Einführung in die Immobilienbewertung & Vergleichswertverfahren |                                   |   | 50 |
| Vergle  |                                   |   |    |
| >   | Bau- und Raumordnung              |   |    |
| >   | Bewertungsrelevante Rechtsnormen  |   |    |
| >   | Bewertung zu Finanzierungszwecken |   |    |
| >   | Grundbegriffe des Privatrechts    |   |    |
| >   | Grundbuch                         |   |    |
| >   | Rechte und Lasten                 |   |    |
| >   | Sachverständigenwesen             |   |    |
| >   | Vergleichswertverfahren           |   |    |
| >   | Modularbeit                       |   |    |
| 2. Sac  | ch- und Ertragswertverfahren      | 8 | 49 |
| >   | Befundaufnahme & Bautechnik       |   |    |
| >   | Ertragswertverfahren              |   |    |
| >   | Finanzmathematik                  |   |    |
| >   | Markt- und Objektrating           |   |    |
| >   | Mietrecht                         |   |    |
| >   | Sachwertverfahren                 |   |    |
| >   | Marktanpassung                    |   |    |
| >   | Steuerrechtliche Grundlagen       |   |    |
| >   | Modularbeit                       |   |    |
|   |                                   |   |    |

| 3. Sad | chverständigenwesen und Sonderthemen der Bewertung I                              | 8 | 52 |
|--------|---|---|----|
| >      | Discounted Cashflow Verfahren   |   |    |
| >      | Einführung in die Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften        |   |    |
| >      | Enteignung und Entschädigung  |   |    |
| >      | Erörterung von Gutachten im Gerichtsverfahren                                     |   |    |
| >      | Grundlagen von Immobilienmärkten  |   |    |
| >      | Investmentmethode   |   |    |
| >      | Marketresearch  |   |    |
| >      | Plausibilisierung von Gutachten und Qualitätssicherung                            |   |    |
| >      | Praxistraining  |   |    |
| >      | Residualwertverfahren   |   |    |
| >      | Schätzung nach der Exekutionsordnung  |   |    |
| >      | Wohnungseigentum  |   |    |
| >      | Modularbeit   |   |    |
| 4. Wc  | ohn-, Gewerbe- und Managementimmobilien   | 8 | 54 |
|        | ehen der Bewertungsaspekte zu verschiedenen Objekttypen                           |   |    |
| >      | Spezifika, Bewertungsansätze und Methoden   |   |    |
|        | > Wohnimmobilien  |   |    |
|        | > Büroimmobilien  |   |    |
|        | > Einzelhandelsimmobilien   |   |    |
|        | > Gewerbeparks  |   |    |
|        | > Industrie- und Logistikimmobilien   |   |    |
| >      | Bewertung von Managementimmobilien  |   |    |
|        | > Hotelimmobilien   |   |    |
|        | > Gesundheits- und Sozialimmobilien   |   |    |
| -      | wertung im Rahmen von Immobilientransaktionen                                     | 8 | 56 |
| verste | ehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer<br>Investment- und Kapitalmärkte |   |    |
| >      | Beurteilen von Projektentwicklungen und   |   |    |
|        | Bestandsimmobilien  |   |    |
|        | > Markt- und Objektrating   |   |    |
|        | > Due Diligence Prozesse  |   |    |
| >      | Bewerten von Immobilienportfolios   |   |    |
| >      | Exkurs  |   |    |
|        | > Grenze zwischen Immobilien- und<br>Unternehmensbewertung                        |   |    |

| 6. Sonderthemen der Bewertung II   | 8 | 56 |
|--|---|----|
| > Immobilienbewertung für Steuer- und  |   |    |
| Bilanzierungszwecke  |   |    |
| > Gutachten zu Nutz- und Mietwerten  |   |    |
| > Kontamination von Liegenschaften   |   |    |
| > Technische Aspekte   |   |    |
| > Bewertungssoftware im Vergleich  |   |    |
| > Bewertung von Sonderimmobilien   |   |    |
| > Freizeitimmobilien   |   |    |
| > Parkgaragen  |   |    |
| > Infrastrukturobjekte   |   |    |
| > Schottergruben   |   |    |
| > Gewässer   |   |    |
| 7. Qualifying for an international client  | 8 | 54 |
| The project of a state-of-the-art re-valuation mandate   |   |    |
| > How to set up a team of experienced valuers qualified for  |   |    |
| the key project issues   |   |    |
| > How to identify the relevant national and international valuation standards  |   |    |
| > How to choose efficient software tools for data collection,  |   |    |
| analysis and reporting   |   |    |
| > How to tune a competitive service pricing considering  |   |    |
| international practice   |   |    |
| 8. Performing mixed portfolio valuations   | 8 | 54 |
| The valuation of a complex corporate real estate portfolio  > How to value tangible and intangible assets according to |   |    |
| corporate accounting standards   |   |    |
| > How to analyse a large portfolio of residential, commercial  |   |    |
| and industrial properties  |   |    |
| > How to consider fundamentals and behaviour in  |   |    |
| economics and capital markets  |   |    |
| > How to cluster investment properties, plants and   |   |    |
| equipment in a non-property company  |   |    |

| 9. Tackeling future valuation challenges  | 8  | 54  |
|---|----|-----|
| The assessment of a sustainable real estate re-development  > How to structure the appraisal criteria of planet, people, project and profit |    |     |
| How to evaluate the global and local labels of the leading<br>green rating standards  |    |     |
| How to quantify the value of the efficient use of energy,<br>water and waste  |    |     |
| How to deal with conflicts of interest and corporate social responsibility  |    |     |
| Teilsumme Kerncurriculum  |    | 479 |
| Master Thesis   |    |     |
| Summe   | 90 |     |

(2) Eine Master-Thesis (18 ECTS) ist zu erstellen und zu verteidigen.

#### § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind in Form von Unterrichtsblöcken (Modulen) von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang im Einklang mit dem gegenständlichen Studienplan in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Privatissima, Tutorien, Exkursionen, Praktika, Projektunterricht und Fernstudieneinheiten geeignet festzulegen.
- (2) Die inhaltlichen Schwerpunkte, die Lernziele sowie die Termine der Lehrveranstaltungen sind zeitgerecht in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (3) Geringfügige Abweichungen von der in § 9 angeführten Studienstruktur sind aus pädagogischen und organisatorischen Gründen zulässig. Von der Lehrgangsleitung können in diesem Sinne geringfügige Modifikationen und Aktualisierung der Lehrinhalte nach individuellen Bedürfnissen der Studierenden getroffen werden.

#### Beurteilung

#### § 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über alle in § 9 genannten Fächer und die Verfassung, Präsentation und Verteidigung der Master Thesis nach Abs 2. Mit der positiven Beurteilung aller Teile der Abschlussprüfung ist diese abgeschlossen.
- (2) Präsentation und Verteidigung der Master-Thesis
  - 1. Die Präsentation und Verteidigung der Master-Thesis hat als letzte Prüfung zu erfolgen und ist eine kommissionelle Prüfung.
  - 2. Für diese kommissionelle Prüfung hat die Departmentleitung Prüfungssenate aus dem Kreis jener Personen zu bilden, die zur Betreuung und Beurteilung der Master-Thesis nach § 12 Abs. 3 und 4 berechtigt sind. Jedenfalls gehört dem Prüfungssenat die Betreuerin bzw. der Betreuer der Master-Thesis an.
  - 3. Die Zulassung zu der in Ziffer 2 genannten kommissionellen Prüfung setzt eine positive Beurteilung der Fachprüfungen und der schriftlichen Abschlussarbeit nach Abs.1 voraus.

(3) Leistungen von anerkannten Bildungseinrichtungen können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.

#### § 12. Abschlussarbeit (Master-Thesis)

- (1) Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit, der Master-Thesis, erforderlich.
- (2) Die Master-Thesis ist eine praxisorientierte, wissenschaftlich fundierte Arbeit zu einer ausgewählten Fragestellung aus einem im Lehrgang unterrichteten Fachbereich.
- (3) Zur Betreuung und Beurteilung der Master-Thesis sind die Departmentleitung, die Lehrgangsleitung, die Gastprofessorinnen und -professoren des Departments für Bauen und Umwelt, sowie Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter des Studiums für Real Estate berechtigt.
- (4) Die Departmentleitung kann weiters in begründeten Fällen Universitäts- und HochschullehrerInnen und sonstige, beruflich und außerberuflich besonders qualifizierte in und ausländische Fachleute mit der Betreuung der Master-Thesis betrauen.
- (5) Die Master-Thesis ist bei der Lehrgangsleitung einzureichen. Die Abgabefristen sind zeitgerecht von der Lehrgangsleitung bekannt zu geben.

#### **Abschluss**

#### § 13. Abschlussprüfungszeugnis und Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der Studierenden bzw. dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Studierenden bzw. dem Studierenden ist der akademische Grad "Master of Science (International Real Estate Valuation)", abgekürzt "MSc" zu verleihen.

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### § 14. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### 291. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Real Estate Management"

bisher: "Real Estate MSc)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

#### § 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang "Real Estate Management" hat zum Ziel national und international ausgerichtete immobilienbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten in rechtlich-, wirtschaftlich- und managementorientierter Hinsicht zu vermitteln. Themenschwerpunkte werden dabei in der Entwicklung, Bewirtschaftung und Wertsteigerung von Immobilien gesetzt, sowie auf jene Themen die zur Ausübung der Gewerbeberechtigung als Immobilientreuhänder erforderlich sind.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang "Real Estate Management" wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung sind hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Personen zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Von der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments für Bauen und Umwelt kann ein Wissenschaftlicher Beirat ernannt werden. Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät die Lehrgangsleitung.

#### § 4. Dauer

Das Studium wird berufsbegleitend angeboten und dauert 4 Semester.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang "Real Estate Management" sind:

- (1) ein abgeschlossenes, facheinschlägiges, in- oder ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau, oder
- (2) ein abgeschlossenes, in- oder ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau und eine facheinschlägige und qualifizierte mindestens 1 jährigen Berufserfahrung, oder
- (3) Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung (Studienberechtigung) und eine facheinschlägige und qualifizierte mindestens 4 jährige Berufserfahrung, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden, oder

- (4) ohne Hochschulzugangsberechtigung (Studienberechtigung), aber vorliegender Gewerbeberechtigung als Immobilientreuhänder oder Baumeister, eine facheinschlägige und qualifizierte mindestens 6 jährige Berufserfahrung, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden, oder
- (5) ohne Hochschulzugangsberechtigung (Studienberechtigung) eine facheinschlägige und qualifizierte mindestens 8 jährige Berufserfahrung, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden.

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Lehrgangsleitung in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung. Zusätzlich ist die positive Beurteilung in einem Aufnahmeverfahren für 1) bis 5) Voraussetzung. Bei Zulassung aufgrund von 3) 4) oder 5) entscheidet die Lehrgangsleitung, ob damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wurde.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang "Real Estate Management" erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze unter Berücksichtigung didaktischer Zielsetzungen.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

Die Bewerbung zum Universitätslehrgang "Real Estate Management" erfolgt schriftlich.

- (1) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem von der Lehrgangsleitung geeignet festzulegenden Bewerbungsverfahren.
- (2) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs "Real Estate Management" umfasst die nachfolgend angeführten Fächer.

| Nr. | Fach / Lehrinhalte                            | ECTS | UE |
|-----|---|------|----|
| 1   | Internationales Investmentmanagement          | 6    | 46 |
|     | Einführung in die Immobilienwirtschaft        |      |    |
|     | Investitionsstrategien                        |      |    |
|     | Investitionsrechnung, Renditekennzahlen und   |      |    |
|     | Cashflow-Analysen in der Immobilienwirtschaft |      |    |
| 2   | Property Management                           | 7    | 46 |
|     | Nationales Immobilien- und Steuerrecht        |      |    |
|     | Praktische Hausverwaltung                     |      |    |
|     | Gewerberecht Immobilienverwalter              |      |    |

| 46  | 10 | Project Development I  | 3 |
|-----|----|--|---|
|     |    | Grundlagen der Projektentwicklung                                  |   |
|     |    | Bauträgerkalkulation   |   |
|     |    | Projektentwicklung Neubau  |   |
|     |    | Machbarkeitsstudien  |   |
|     |    | Standortanalysen   |   |
|     |    | Projektarbeit  |   |
| 46  | 10 | Project Development II   | 4 |
|     |    | Rechtsgrundlagen Projektentwicklung & Gewerberecht Bauträger       |   |
|     |    | Bau- und Haustechnik   |   |
|     |    | Projektentwicklung Altbau (Bestand)                                |   |
|     |    | Lebenszykluskosten und planungsbegleitendes Facility               |   |
|     |    | Management   |   |
|     |    | Immobilienmarketing  |   |
|     |    | Projektarbeit  |   |
| 46  | 6  | Immobilienfinanzierung   | 5 |
|     |    | Gestaltungsformen von Immobilieninvestitionen                      |   |
|     |    | Immobilienkreditfinanzierung in der Praxis                         |   |
|     |    | Immobilien und Kapitalmärkte                                       |   |
|     |    | Immobilienbeteiligungsstrukturen                                   |   |
| 46  | 7  | Asset Management I und Liegenschaftsbewertung                      | 6 |
|     |    | Nationale und internationale Anlageprodukte                        |   |
|     |    | Immobilienbewertung national & international                       |   |
| 46  | 7  | Asset Management II – Steigern von Immobilienwerten und Liquidität | 7 |
|     |    | Immobiliencontrolling und -reporting                               |   |
|     |    | Wertsteigernde Bewirtschaftung von Immobilien                      |   |
|     |    | Miet- und Kaufverträge verhandeln                                  |   |
|     |    | Gewerbeimmobilien und Center-Management                            |   |
| 52  | 10 | Portfoliomanagement  | 8 |
|     |    | Immobilien- und Steuerrecht  |   |
|     |    | Portfoliomanagement  |   |
|     |    | Risikomanagement   |   |
|     |    | Projektarbeit  |   |
| 46  | 7  | Asset Management III – Managen von Immobilientransaktionen         | 9 |
| . • | -  | Immobilien Due Diligence   |   |
|     |    |  |   |

|        | Gewerberecht Immobilienmakler                   |    |     |
|--------|---|----|-----|
|        | Rechtsgrundlagen für Liegenschaftstransaktionen |    |     |
| 10     | Wissenschaftliches Arbeiten                     | 2  | 6   |
| 11     | Master Thesis                                   | 18 |     |
| GESAMT |   | 90 | 426 |

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben für einen positiven Abschluss des Universitätslehrgangs "Real Estate Management" folgende Prüfungen erfolgreich abzulegen:

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen bzw. Ifd. Beurteilung über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1 bis 9
- (2) Erfolgreiche Teilnahme am Wissenschaftlichen Arbeiten
- (3) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-Thesis
- (4) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind die Präsentation und die Verteidigung der Master-Thesis sowie zwei Schwerpunkte aus den Fächern des Unterrichtsprogramms nach Wahl der/des Studierenden. Die Zulassung zur dieser kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Prüfungen laut Abs.1 sowie die positive Beurteilung der Master-Thesis voraus.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Die inhaltliche Gleichwertigkeit dieser Leistungen überprüft die Lehrgangsleitung.

#### § 11. Abschlussarbeit (Master-Thesis)

(1) Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit, der Master Thesis, erforderlich. Die Master-Thesis ist eine praxisorientierte wissenschaftliche Arbeit zu einer ausgewählten Fragestellung aus einem im Lehrgang unterrichteten Fachbereich. Die Freigabe des Themas und Betreuers erfolgt durch die Lehrgangsleitung.

- (2) Zur Betreuung der Master-Thesis sind die wissenschaftliche Leitung, die Lehrgangsleitung, die Departmentleitung sowie die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen des Departments für Bauen und Umwelt sowie ReferentInnen des Universitätslehrgangs "Real Estate Management" berechtigt.
- (3) In begründeten Fällen kann die wissenschaftliche Leitung auch beruflich und außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute mit der Betreuung der Master-Thesis betrauen.
- (4) Die Beurteilung der Master-Thesis erfolgt durch den/die BetreuerIn der Master-Thesis und einen zu bestellenden Zweitgutachter in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung.
- (5) Die fertiggestellte und positiv beurteilte gebundene Master-Thesis ist bei der Lehrgangsleitung einzureichen. Die Abgabefristen sind zeitgerecht von der Lehrgangsleitung bekannt zu geben.

#### § 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### § 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science "MSc" zu verleihen.

#### § 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

#### § 15. Übergangsbestimmung

Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2008 das Studium begonnen haben, gilt, sofern kein freiwilliges Übertreten in die Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 4/2009 erfolgte, weiter die Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 13 vom 20.2.2008.

Studierende, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Curriculums zugelassen wurden, schließen ihr Studium nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 27.1.2009 ab.

292. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges IT-Governance & Strategie bisher: "Certified IT-Governance, Risk & Compliance" (Fakultät für Wirtschaft und Globaliserung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

## § 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang "IT-Governance & Strategie" setzt es sich zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Sicherheitsaspekte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im öffentlichen und Non-profit-Bereich zu vermitteln. Es wird darüber hinaus eine CIO Weiterbildung geschaffen, die für angehende oder aktive CIOs das nötige Fachwissen und den erforderlichen Werkzeugkasten an Methoden und Verfahren zum Management und zur Entwicklung der IT Funktion vermittelt.

TeilnehmerInnen sollen nach Absolvierung des Studiums befähigt sein, die Positionierung der IT im Unternehmen und das Zusammenspiel und Alignment zwischen IT und deren Kunden/ Fachbereichen gestalten zu können. Sie sind in der Lage, eine IT Strategie zu formulieren und gemäß internationaler rechtlicher Rahmenvorgaben umzusetzen.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

# § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Studiendauer 2 Semester mit 230 Unterrichtseinheiten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (30 ECTS Punkte)

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Im Auswahlverfahren sind einschlägige Berufserfahrung im Ausmaß von mindestens fünf Jahren sowie themenrelevante aktuelle Aus- und Weiterbildungen (z.B. internationale Zertifizierungen im Bereich der Normen und Standards), universitären oder außeruniversitären Charakters nachzuweisen. Die Feststellung der formalen Eignung obliegt der Lehrgangsleitung unter der Berücksichtigung der Qualitätsvorgaben der Donau-Universität Krems.

# § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

| Fächer   | LV-Art | UE  | ECTS |
|--|--------|-----|------|
| Lehrveranstaltungen                                  |        |     |      |
| IT-Governance & Strategie                            |        | 200 | 20   |
| IT-Management  | SE     | 50  | 5    |
| IT-Strategie, Architektur & Value Management         | SE     | 50  | 5    |
| IT-Governance, Risk & Compliance                     | SE     | 50  | 5    |
| Frameworks der Governance                            | SE     | 50  | 5    |
| Wissenschaftstheorie & Wissenschaftliches Arbeiten   |        | 30  | 4    |
| Wissenschaftstheorie & universitäre Weiterbildung*** | SE     | 10  | 3    |
| Seminar zum Wissenschaftliches Arbeiten              | UE     | 20  | 1    |
| Seminararbeit  |        | -   | 6    |
| Summe  |        | 230 | 30   |

<sup>\*\*\*</sup> Diese Lehrveranstaltung wird im Blended Education Modus geführt

# § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

# § 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst:

- (1) mündliche und/oder schriftliche Prüfung sämtlicher im Unterrichtsprogramm ausgewiesenen Lehrveranstaltungen.
- (2) Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation der Seminararbeit, deren Themenstellung dem Themengebiet IT-Governance & Strategie zuordenbar sein muss.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

# § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### § 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

293. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Information Security Management CP bisher: "Certified Information Security Management" (Fakultät für Wirtschaft und Globaliserung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

## § 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang "Information Security Management" setzt es sich zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Sicherheitsaspekte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im öffentlichen und Non-profit-Bereich zu vermitteln, unter Berücksichtigung der fortschreitenden europäischen Integration.

TeilnehmerInnen sollen nach Absolvierung des Studiums befähigt sein, in anwendungsorientierten Bereichen des Zusammenspiels IT und Management in Bezug auf Konzepte, Strukturen und Instrumente unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen, informationstechnischen und rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen unter dem besonderen Aspekt des Themas Sicherheit beurteilen und selbst Maßnahmen zur Erreichung der Sicherheit ableiten und umsetzen zu können.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Studiendauer 2 Semester mit 230 Unterrichtseinheiten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (30 ECTS Punkte)

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Im Auswahlverfahren sind einschlägige Berufserfahrung im Ausmaß von mindestens fünf Jahren sowie themenrelevante aktuelle Aus- und Weiterbildungen (z.B. internationale Zertifizierungen im Bereich der Normen und Standards), universitären oder außeruniversitären Charakters nachzuweisen. Die Feststellung der formalen Eignung obliegt der Lehrgangsleitung.

## § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

| Fächer   | LV-Art | UE  | ECTS |
|--|--------|-----|------|
| Lehrveranstaltungen                                |        |     |      |
| Information Security Management                    |        | 200 | 20   |
| Sicherheits- & Security Management                 | SE     | 50  | 5    |
| Geschäftsmodelle und IT-Strategie                  | SE     | 50  | 5    |
| Governance, Risk & Compliance                      | SE     | 50  | 5    |
| Krise – Notfall – BCM                              | SE     | 50  | 5    |
| Wissenschaftstheorie & Wissenschaftliches Arbeiten |        | 30  | 4    |
| Wissenschaftstheorie & universitäre                | SE     | 10  | 3    |
| Weiterbildung***                                   |        |     |      |
| Seminar zum Wissenschaftliches Arbeiten            | UE     | 20  | 1    |
| Seminararbeit                                      |        | -   | 6    |
| Summe  |        | 230 | 30   |

<sup>\*\*\*</sup> Diese Lehrveranstaltung wird im Blended Education Modus geführt

# § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst:

- (1) mündliche und/oder schriftliche Prüfung sämtlicher im Unterrichtsprogramm ausgewiesenen Lehrveranstaltungen.
- (2) Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation der Seminararbeit, deren Themenstellung dem Themengebiet Information Security Management zuordenbar sein muss.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

• regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie

• durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### § 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

294. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "MBA Corporate Governance und Management" bisher: "MBA Unternehmensführung"

(Fakultät für Wirtschaft und Globaliserung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

## § 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang "MBA Corporate Governance und Management" hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Qualifikationen zu vermitteln, die erforderlich sind für ein erfolgreiches und dynamisches Gestalten und Steuern von Unternehmen. Er dient der berufsbezogenen Erweiterung sowie der wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Betriebswirtschaftslehre Erfahrungen auf den Gebieten der sowie auf managementrelevanten Gebieten der Volkswirtschaftslehre, der Personalführung-/entwicklung sowie der Unternehmensführung und -bewertung.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang "MBA Corporate Governance und Management" ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten. Er kann als Blended Education oder Distant Education Variante angeboten werden.

# § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

# § 4. Dauer

Die Dauer des Lehrganges beträgt in der berufsbegleitenden Studienvariante vier Semester und umfasst 90 ECTS Credits.

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester.

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum "MBA Corporate Governance und Management" ist:

- (1) ein akademischer Studienabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule oder
- (2) Personen, die die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllen, können dann zugelassen werden, wenn sie
  - 1. die allgemeine Universitätsreife erworben bzw. eine einschlägige Studienberechtigungsprüfung abgelegt haben oder
  - 2. eine berufsspezifische Aus-/Fortbildung abgeschlossen haben (z.B. Abschluss einer im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildungsverordnung) gemäß deutschem Bundesgesetzblatt, Teil I G 5702, Nr. 30 ausgegeben in Bonn am 17. Mai 2002 oder dem IHK-Bildungsrahmen gemäß Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin vom 22. Nov. 2004 nebst Anhang der Verordnung vom 12. Juli 2006).

Und darüber hinaus über mehrjährige qualifizierte Erfahrung verfügen, wobei vier Jahre einschlägig in einer qualifizierten Position ausgeübt worden sein müssen, und die einschlägige Berufserfahrung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf, weiters ist ein Mindestalter von 25 Jahren erforderlich.

- (3) Für den in Abs.2 genannten Personenkreis ist festzustellen, dass diese Personen nur dann zum Studium für "MBA Corporate Governance und Management" zugelassen werden können, wenn die unter den dort genannten Voraussetzungen erreichte Qualifikation mit einem Studium vergleichbar ist.

  Und:
- (4) Absolvierung eines geeigneten Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgelegt wird und
- (5) Nachweis von Englischkenntnissen.

# § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

# § 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut.
- (2) Der Universitätslehrgang "MBA Corporate Governance und Management" ist auf 4 Studiensemester angelegt.
- (3) Im Vertiefungsfach "Corporate Governance & Unternehmensstrategie" sind aus den mit \*\* gekennzeichneten Lehrveranstaltungen 2 Lehrveranstaltungen zu wählen. Das Seminar ist verpflichtend.
- (4) Die Vertiefungsfächer "Strategisches Management in der EU" und "Interkulturelles Management in der EU" werden in der Distant Education Variante plus Praxisblöcken angeboten.

|    | Fächer  | LV-<br>Art | UE* | EC<br>TS |
|----|---|------------|-----|----------|
| Α. | Kerncurriculum  |            | 250 | 42       |
|    | 1. Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung   |            | 40  | 7        |
|    | Betriebswirtschaftliche Grundlagen der                | SE         | 10  | 3        |
|    | Unternehmensführung                                   |            |     |          |
|    | Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen der            | SE         | 10  | 3        |
|    | Unternehmensführung                                   |            |     |          |
|    | Seminar zu Betriebswirtschaftslehre und               | UE         | 20  | 1        |
|    | Unternehmensführung                                   |            |     |          |
|    | 2. Controlling  |            | 30  | 7        |
|    | Operatives Controlling & Rechnungswesen               | SE         | 10  | 3        |
|    | Quantitative Verfahren der Unternehmensführung        | SE         | 10  | 3        |
|    | Seminar zu Controlling                                | UE         | 10  | 1        |
|    | 3. Marketing  |            | 20  | 6        |
|    | Marketing & Online-Kommunikation                      | SE         | 10  | 3        |
|    | Marktorientierte Unternehmensplanung                  | SE         | 10  | 3        |
|    | 4. Personalmanagement und Kommunikation               |            | 70  | 8        |
|    | Dynamische Personalwirtschaft & betriebliches         | SE         | 10  | 3        |
|    | Personalvermögen                                      |            |     |          |
|    | Wirtschaftsethik & Personalführung                    | SE         | 10  | 3        |
|    | Seminar zu Personalmanagement und Kommunikation       | UE         | 50  | 2        |
|    | 5. Wirtschafts- und Informationsrecht                 |            | 40  | 7        |
|    | Wirtschaftsrecht für Führungskräfte                   | SE         | 10  | 3        |
|    | Informationsrecht für Führungskräfte                  | SE         | 10  | 3        |
|    | Seminar zu Wirtschafts- und Informationsrecht         | UE         | 20  | 1        |
|    | 6. Governance in der Informationsgesellschaft         |            | 50  | 7        |
|    | Wirtschaftliche und politische Aspekte der            | SE         | 10  | 3        |
|    | Informationsgesellschaft                              |            |     |          |
|    | Prozessoptimierung & Qualitätsmanagement              | SE         | 10  | 3        |
|    | Seminar zu Governance in der Informationsgesellschaft | UE         | 30  | 1        |
| В  | Fachvertiefung im Ausmaß von                          |            |     | 20       |
|    | 1. Integrative Leadership & Unternehmensführung       |            | 120 | 20       |
|    | Leadership & Unternehmenskultur                       | SE         | 10  | 3        |
|    | Unternehmensstrategie & Gesellschaftspolitik          | SE         | 10  | 3        |
|    | Personalentwicklung & Bildungsbetriebslehre           | SE         | 10  | 3        |
|    | Nachhaltige Prozessinnovationen im Unternehmen        | SE         | 10  | 3        |
|    | Business Process Management & Entrepreneurship        | SE         | 10  | 3        |
|    | Unternehmensbewertung                                 | SE         | 10  | 3        |
|    | Seminar zu Integrative Leadership und                 | UE         | 60  | 2        |
|    | Unternehmensführung                                   |            |     |          |
|    | 2. Quantitatives Management & Unternehmensführung     |            | 120 | 20       |
|    | Ziele und Instrumente des strategischen Controllings  | SE         | 10  | 3        |
|    | Systeme und Verfahren des strategischen Controllings  | SE         | 10  | 3        |
|    | Managementinformations- und Interne Kontrollsysteme   | SE         | 10  | 3        |
|    | Ziel, Inhalte und Instrumente des Business Risk-      | SE         | 10  | 3        |
|    | Managements   |            | . • |          |
|    | Business Process Management & Entrepreneurship        | SE         | 10  | 3        |
|    | Unternehmensbewertung                                 | SE         | 10  | 3        |
|    | Seminar zu quantitatives Management &                 | UE         | 60  | 2        |
|    | Unternehmensführung                                   |            |     | _        |
|    |   | 1          |     | l        |

|   | 3.       | Corporate Governance & Unternehmensstrategie                                     |          | 120        | 20        |
|---|----------|--|----------|------------|-----------|
|   |          | Ziele und Instrumente des strategischen Controllings                             | SE       | 10         | 3         |
|   |          | Systeme und Verfahren des strategischen Controllings                             | SE       | 10         | 3         |
|   |          | Managementinformations- und Interne Kontrollsysteme                              | SE       | 10         | 3         |
|   |          | Ziel, Inhalte und Instrumente des Business Risk-                                 | SE       | 10         | 3         |
|   |          | Managements  |          |            |           |
|   |          | Unternehmensstrategien & Geschäftspolitik**                                      | SE       | 10         | 3         |
|   |          | Nachhaltige Prozessinnovationen im Unternehmen**                                 | SE       | 10         | 3         |
|   |          | Standardisierung und Zertifizierung von  | SE       | 10         | 3         |
|   |          | Arbeitsprozessen**   |          |            |           |
|   |          | Unternehmensbewertung * *  | SE       | 10         | 3         |
|   |          | Seminar zu Corporate Governance und  | UE       | 50         | 2         |
|   |          | Unternehmensstrategie  |          |            |           |
|   | 4.       | Information Security Management  |          | 200        | 20        |
|   |          | Sicherheits- & Security Management   | SE       | 50         | 5         |
|   |          | Geschäftsmodelle und IT-Strategie  | SE       | 50         | 5         |
|   |          | Governance, Risk & Compliance  | SE       | 50         | 5         |
|   |          | Krise – Notfall – BCM  | SE       | 50         | 5         |
|   | 5.       | E-Government   | OL       | 200        | 20        |
|   | 0.       | Grundlagen der Verwaltungsmodernisierung &                                       | SE       | 40         | 5         |
|   |          | rechtliche Rahmenbedingungen   |          | '          |           |
|   |          | E-Government Technologie &   | SE       | 60         | 5         |
|   |          | Kommunikationsarchitekturen  | J SL     |            | 5         |
|   |          | E-Government Anwendungen & Services  | SE       | 60         | 5         |
|   |          | E-Government Policies  | SE       | 40         | 5         |
|   | 6.       | IT-Government Folicies  IT-Governance & Strategie                                | SE       | 200        | <b>20</b> |
|   | 0.       | IT-Management  | SE       | 50         | 5         |
|   |          |  | SE       | 50         | 5         |
|   |          | IT-Strategie, Architektur & Value Management                                     | SE       | 50         | 5         |
|   |          | IT-Governance, Risk & Compliance   |          |            | 5         |
|   | 7.       | Frameworks der Governance  | SE       | 50         | <b>20</b> |
|   | /.       | Strategisches Management in der EU   | CE       | 120        |           |
|   |          | Institutionen und Strategien der EU  | SE       | 20         | 3         |
|   |          | Mechanismen der offenen Koordination subsidiärer                                 | SE       | 15         | 3         |
|   | -        | Politikbereiche  | SE       | 15         | 2         |
|   | -        | Lobbying und Interessensvertretungen   |          |            |           |
|   | -        | NGOs, Netzwerke und Verbandswesen  | SE<br>SE | 15         | 3         |
|   |          | Mobilität im europäischen Raum   |          | 15         | 7         |
| - | 0        | Exkursion zu Europäischen Einrichtungen (5 Tage)                                 | UE       | 40         |           |
| - | 8.       | Interkulturelles Management in der EU  Grundlagen der internationalen Wirtschaft | SE       | <b>120</b> | 20        |
|   |          | Grundlagen der internationalen Wirtschaft  |          | 20         | 3         |
|   |          | Globalisierung und interkulturelles Management                                   | SE       | 15         | 3         |
|   |          | Geschichte, Kultur und Identität der Europäischen                                | SE       | 15         | 2         |
|   |          | Union Crundlagan der interkulturellen Kommunikation und                          | C.F.     | 1 5        | 2         |
|   |          | Grundlagen der interkulturellen Kommunikation und                                | SE       | 15         | 2         |
|   |          | Kompetenz  | C.       | 4 -        | 2         |
|   | -        | Diversity Management und Gender Mainstreaming                                    | SE       | 15         | 3         |
|   | 1        | Praktikum (5 Tage)   | SE       | 40         | 7         |
| С | VVis     | ssenschaftstheorie & Wissenschaftliches Arbeiten                                 | C.F      | 60         | 7         |
|   | <u> </u> | Wissenschaftstheorie & Universitäre Weiterbildung                                | SE       | 10         | 3         |
|   |          | Verfahren der Dokumentation in den Wirtschafts- und                              | SE       | 10         | 3         |
| Ì |          | Sozialwissenschaften   |          |            |           |

|   | Seminar zum Wissenschaftlichen Arbeiten | SE | 40 | 1  |
|---|---|----|----|----|
| D | Seminararbeit                           |    |    | 6  |
| E | Master Thesis                           |    |    | 15 |

<sup>\*</sup> Die UE beziehen sich auf die Blended Learning-Variante. Der Ausweis der UE der Distance Learning

Variante wird vor Beginn des Lehrgangs in einer eigenen Information ausgewiesen.

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Fernstudieneinheiten, Studien-, Informations- oder Trainingsmodulen festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Der Universitätslehrgang "MBA Corporate Governance und Management"kann in zwei didaktischen Lehrvarianten durchgeführt werden: nach Blended Education Concept (BEC) oder nach Distance Education Concept (DEC). Die inhaltliche Basis für das Programm und seine Learning Outcomes stellen die nach didaktischen Vorgaben entwickelten Studientexte (Studienbriefe) dar, deren Lernfortschritt in Prüfungsmodulen überprüft wird.

Der Universitätslehrgang ist modular aufgebaut und umfasst in beiden Lehrvarianten mediale und personale Elemente der Lehre, die durch eine zielorientierte Anordnung von Präsenz- und Distanzphasen integriert werden. Die Studientexte zum jeweiligen Studienmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.

Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugängig gemacht.

Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragen und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.

Der Nachweis der Studienleistung wird zu jedem Studienmodul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung) und mündlichen Teilprüfungen erbracht.

(3) Die Präsenzzeiten werden als Blockseminare durchgeführt und bestehen aus Lehrveranstaltungen in Form von

Studienmodulen (SM): Studienmodule beziehen sich auf ein konkretes Thema und werden von ProfessorInnen verantwortlich betreut. Sie erfordern für ein erfolgreiches Absolvieren i.d.R. 75 Stunden à 60 Minuten an Arbeitsaufwand, wofür 3 Leistungspunkte gemäß ECTS vergeben werden. Im Blended Learning Modus umfassen sie ein eintägiges Seminar vor Ort, das im Distance Learning Modus über von TutorInnen betreute Arbeitsaufträge ersetzt wird.

<sup>\*\*</sup> Wahl zwei aus vier mit \*\*-gekennzeichneten LV

Informationsmodulen (IM): Informationsmodule umfassen ein eintägiges Seminar vor Ort sowie Materialien, die durch die Lehrenden während des Seminars zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen der Orientierung der Studierenden durch Präsentation zusätzlicher den Fächern zuzuordnender Inhalte. Im Distance Learning Konzept werden diese Module durch online-Seminare ersetzt.

**Trainingsmodulen** (TM): Trainingsmodule beziehen sich i.d.R. auf das Training des individuellen Verhaltens. Sie erfordern Präsenz und praktische Übung.

Kompaktmodulen (KM): Kompaktmodule beziehen sich auf Vertiefungsinhalte in ausgewiesenen Fachvertiefungen und werden von ProfessorInnen und ausgewiesenen ExpertInnen betreut.

Der Ablauf und Aufbau wird abhängig von der didaktischen Zielsetzung von der Studiengangsleitung festgelegt.

#### § 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) schriftlichen Fachprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums (inklusive praktischer Übungen in den Trainings- und Informationsmodulen)
- (2) Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation der Seminararbeit
- (3) Fachprüfung im Fach C "Wissenschaftstheorie und Wissenschaftliches Arbeiten" mit mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen.
- (4) Lehrveranstaltungsprüfungen in der gewählten Fachvertiefung.
- (5) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Master Thesis.
- (6) Die Teilnahme an der Fachvertiefung setzt den positiven Nachweis aller Auflagen voraus, die sich aus dem Auswahlverfahren ergeben haben.
- (7) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (8) Leistungen der Lehrgänge Certified E-Government Programme und Certified E-Government Corporate Programme, Certified Information Security Management (Neu: Information Security Management CP), Certified IT-Governance, Risk & Compliance (Neu: IT-Governance & Strategie) und Professional MSc Management und IT sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (9) Leistungen aus dem "Hagener Zertifikatsstudium Management" sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

# § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschluss-prüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science, MSc zu verleihen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

# § 14. Übergangsregelung

Für Studierende, die vor dem WS 2012/13 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs "MBA Unternehmensführung" veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 62 vom 18.Oktober 2006."

# 295. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Professional MSc Management und IT" (Fakultät für Wirtschaft und Globaliserung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

## § 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang "Professional MSc Management und IT" hat zum Ziel, in einem modularen Aufbau den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte, wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) zu vermitteln unter der besonderen Berücksichtigung des dafür notwendigen Managements.

Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen des Zusammenspiels IT und Management in Bezug auf Konzepte, Strukturen und Instrumente unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen, informationstechnischen und rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen hergestellt werden.

In den fokussierten Fachvertiefungen wird den anwendungsorientierten Fachausprägungen Rechnung getragen.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang "Professional MSc Management und IT" ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten. Er kann als Blended Education oder Distant Education Variante angeboten werden.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Die Dauer des Lehrganges beträgt in der berufsbegleitenden Studienvariante vier Semester, dies entspricht 90 ECTS Credits.

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauert es 3 Semester (90 Credit Points nach ECTS)

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum "Professional MSc Management und IT" ist:

- (1) ein akademischer Studienabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule oder
- (2) Personen, die die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllen, können dann zugelassen werden, wenn sie
  - 1. die allgemeine Universitätsreife erworben bzw. eine einschlägige Studienberechtigungsprüfung abgelegt haben oder
  - 2. eine berufsspezifische Aus-/Fortbildung abgeschlossen haben (z.B. Abschluss einer im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildungsverordnung) gemäß deutschem Bundesgesetzblatt, Teil I G 5702, Nr. 30 ausgegeben in Bonn am 17. Mai 2002 oder dem IHK-Bildungsrahmen gemäß Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin vom 22. Nov. 2004 nebst Anhang der Verordnung vom 12. Juli 2006).

Und darüber hinaus über mehrjährige qualifizierte Erfahrung verfügen, wobei vier Jahre einschlägig in einer qualifizierten Position ausgeübt worden sein müssen, und die einschlägige Berufserfahrung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf, weiters ist ein Mindestalter von 25 Jahren erforderlich.

- (3) Für den in Abs.2 genannten Personenkreis ist festzustellen, dass diese Personen nur dann zum Studium für "Professional MSc Management und IT" zugelassen werden können, wenn die unter den dort genannten Voraussetzungen erreichte Qualifikation mit einem Studium vergleichbar ist.
- (4) Absolvierung eines geeigneten Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgelegt wird und
- (5) Nachweis von Englischkenntnissen.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut
- (2) Der Universitätslehrgang "Professional MSc Management und IT" ist auf 4 Studiensemester angelegt.
- (3) Zur fachlichen Orientierung besteht im Kerncurriculum Wahlmöglichkeit. Innerhalb des Kerncurriculums kann der Studierende zwischen den Studienschwerpunkten Wirtschaft

(W), Verwaltung (V) und IKT & Informationssicherheit (I) wählen, wobei die gekennzeichneten Lehrveranstaltungen für die jeweilige Orientierung verpflichtend sind. Dies gilt vorbehaltlich der durch die LehrgangsleiterIn festgesetzten Mindest-TeilnehmerInnenanzahl. Für die Orientierung I entfällt das Fach "Personalmanagement und Kommunikation", für die Orientierung W und V entfällt das Fach "IKT & Informationssicherheit".

|    | Fäc | her  | LV- | UE  | ECTS     | Orien-     |
|----|-----|--|-----|-----|----------|------------|
| _  |     |  | Art |     |          | tierung    |
| Α. |     | ncurriculum  |     | 250 | 42       |            |
|    | 1.  | Betriebswirtschaftslehre und Management  | 0.5 | 40  | 7        | 344.4      |
|    |     | Betriebswirtschaftliche Grundlagen der   | SE  | 10  | 3        | W / I      |
|    |     | Unternehmensführung  | SE  | 10  |          | \A/ / I    |
|    |     | Gesamtheitliche Unternehmensplanung  |     | 10  | 3        | W / I<br>V |
|    |     | Grundlagen des Verwaltungshandelns und des   | SE  | 10  | 3        | V          |
|    |     | öffentlichen Managements   | SE  | 10  | 3        | V          |
|    |     | New Public Management (Theorie und Praxis) Seminar zu Betriebswirtschaftslehre und | UE  | 20  | 1        | V          |
|    |     | Management   | UE  | 20  | '        |            |
|    | 2.  | Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)                                  |     | 20  | 6        |            |
|    | ۷.  | IKT-Basiswissen für Führungskräfte   | SE  | 10  | 3        |            |
|    |     | Informationslogistik und IT-Management   | SE  | 10  | 3        |            |
|    | 3.  | Wirtschafts- und Informationsrecht   | JE. | 40  | <b>7</b> |            |
|    | J.  | Wirtschaftsrecht für Führungskräfte  | SE  | 10  | 3        |            |
|    |     | Informationsrecht für Führungskräfte   | SE  | 10  | 3        |            |
|    |     | Seminar zu Wirtschafts- und Informationsrecht                                      | UE  | 20  | 1        |            |
|    | 5.  | Personalmanagement und Kommunikation   | UL  | 70  | 8        |            |
|    | 5.  | (nur für die Orientierung W und V)   |     | /0  | 8        |            |
|    |     | Dynamische Personalwirtschaft & betriebliches                                      | SE  | 10  | 3        |            |
|    |     | Personalvermögen   |     | 10  |          |            |
|    |     | Wirtschaftsethik & Personalführung   | SE  | 10  | 3        |            |
|    |     | Seminar zu Personalmanagement und Kommunikation                                    | UE  | 50  | 2        |            |
|    | 6.  | IKT & Informationssicherheit   | 0.2 | 70  | 8        |            |
|    | 0.  | (nur für die Orientierung I)   |     |     |          |            |
|    |     | Konsequenzen der informationellen Vernetzung für                                   | SE  | 10  | 3        |            |
|    |     | die Unternehmensführung  |     |     |          |            |
|    |     | Standardisierung & Zertifizierung von  | SE  | 10  | 3        |            |
|    |     | Arbeitsprozessen   |     |     |          |            |
|    |     | Seminar zu IKT und Informationssicherheit  | UE  | 50  | 2        |            |
|    | 6.  | Controlling und Marketing  |     | 30  | 7        |            |
|    |     | Marketing & Online-Kommunikation   | SE  | 10  | 3        |            |
|    |     | Operatives Controlling & Rechnungswesen  | SE  | 10  | 3        | W / I      |
|    |     | Ressourcenmanagement und finanzielle Steuerung in                                  | SE  | 10  | 3        | V          |
|    |     | der Verwaltung   |     |     |          |            |
|    |     | Seminar zu Controlling und Marketing   | UE  | 10  | 1        |            |
|    | 7.  | Governance in der Informationsgesellschaft   |     | 50  | 7        |            |
|    |     | Wirtschaftliche und politische Aspekte der   | SE  | 10  | 3        |            |
|    |     | Informationsgesellschaft   |     |     |          |            |
|    |     | Prozessoptimierung & Qualitätsmanagement   | SE  | 10  | 3        |            |
|    |     | Seminar zu Governance in der   | UE  | 30  | 1        |            |
|    |     | Informationsgesellschaft   |     |     |          |            |

| В | Fol | kussierte Fachvertiefung                                  |      |          | 20     |
|---|-----|---|------|----------|--------|
|   | Fac | chvertiefung im Ausmaß von                                |      |          | 20     |
|   | 1.  | IT-Consulting   |      | 120      | 20     |
|   |     | BI als strategisches Instrument der                       | SE   | 10       | 3      |
|   |     | Unternehmensführung                                       |      |          |        |
|   |     | Konsequenzen der informationellen Vernetzung für          | SE   | 10       | 3      |
|   |     | die Unternehmensführung                                   |      |          |        |
|   |     | Trends des Software Engineering                           | SE   | 10       | 3      |
|   |     | Business Process Management & Entrepreneurship            | SE   | 10       | 3      |
|   |     | Nachhaltige Prozessinnovationen im Unternehmen            | SE   | 10       | 3      |
|   |     | Standardisierung & Zertifizierung von                     | SE   | 10       | 3      |
|   |     | Arbeitsprozessen  |      |          |        |
|   |     | Seminar zu IT-Consulting                                  | UE   | 60       | 2      |
|   | 2.  | Strategie, Technologie & Management                       |      | 120      | 20     |
|   |     | Unternehmensstrategien & Gesellschaftspolitik             | SE   | 10       | 3      |
|   |     | Unternehmenspolitik & Unternehmenskultur                  | SE   | 10       | 3      |
|   |     | Perspektiven der Entwicklung von Management-              | SE   | 10       | 3      |
|   |     | Software  |      |          |        |
|   |     | Unternehmensbewertung                                     | SE   | 10       | 3      |
|   |     | Nachhaltige Prozessinnovationen im Unternehmen            | SE   | 10       | 3      |
|   |     | Konsequenzen der informationellen Vernetzung für          | SE   | 10       | 3      |
|   |     | die Unternehmensführung                                   |      |          |        |
|   | _   | Seminar zu Strategie, Technologie & Management            | UE   | 60       | 2      |
|   | 3.  | Supply Chain Management                                   |      | 200      | 20     |
|   |     | Beschaffung   | SE   | 50       | 5      |
|   |     | Produktion  | SE   | 50       | 5      |
|   |     | Distribution  | SE   | 50       | 5      |
|   | _   | Planning  | SE   | 50       | 5      |
|   | 4.  | Industrial Engineering                                    | 0.5  | 200      | 20     |
|   |     | Produktentwicklung  | SE   | 50       | 5      |
|   |     | Produktionsmanagement                                     | SE   | 50       | 5      |
|   |     | Produktivitätsmanagement & Controlling                    | SE   | 50       | 5      |
|   | _   | Qualitätsmanagement                                       | SE   | 50       | 5      |
|   | 5.  | Net Economy   | 0.5  | 200      | 20     |
|   |     | Enterprise 2.0  | SE   | 50       | 5      |
|   |     | Net Business Strategien                                   | SE   | 50       | 5      |
|   |     | Mass Collaboration Models                                 | SE   | 50       | 5      |
|   | _   | Net Economy Marketing & PR                                | SE   | 50       | 5      |
|   | 6.  | E-Government  | 05   | 200      | 20     |
|   |     | Grundlagen der Verwaltungsmodernisierung &                | SE   | 40       | 5      |
| - |     | rechtliche Rahmenbedingungen                              | C.F. | 60       |        |
|   |     | E-Government Technologie &                                | SE   | 60       | 5      |
|   |     | Kommunikationsarchitekturen                               | SE   | 60       | 5      |
|   |     | E-Government Anwendungen & Services E-Government Policies | SE   | 60<br>40 | 5<br>5 |
|   | 7   |   | SE   |          |        |
| - | 7.  | Information Security Management                           | CE.  | 200      | 20     |
| - |     | Sicherheits- & Security Management                        | SE   | 50       | 5      |
|   |     | Geschäftsmodelle und IT-Strategie                         | SE   | 50       | 5      |
|   |     | Governance, Risk & Compliance                             | SE   | 50       | 5      |
|   |     | Krise – Notfall – BCM                                     | SE   | 50       | 5      |

|   | 8.  | IT-Governance & Strategie                         |    | 200 | 20 |
|---|-----|---|----|-----|----|
|   |     | IT-Management                                     | SE | 50  | 5  |
|   |     | IT-Strategie, Architektur & Value Management      | SE | 50  | 5  |
|   |     | IT-Governance, Risk & Compliance                  | SE | 50  | 5  |
|   |     | Frameworks der Governance                         | SE | 50  | 5  |
|   | 9.  | Quantitative Unternehmensführung                  |    | 200 | 20 |
|   |     | Ziele und Instrumente des strategischen           | SE | 50  | 5  |
|   |     | Controllings                                      |    |     |    |
|   |     | Rechnungswesen und Kennzahlen zur                 | SE | 50  | 5  |
|   |     | Unternehmenssteuerung                             |    |     |    |
|   |     | Managementinformationssysteme                     | SE | 50  | 5  |
|   |     | Interne Kontrollsysteme                           | SE | 50  | 5  |
| В | Fok | cussierte Fachvertiefung                          |    |     | 20 |
|   | Fac | chvertiefung im Ausmaß von                        |    |     | 20 |
|   | 10. | IT in Healthcare & Life Science                   |    | 200 | 20 |
|   |     | Healthcare Management                             | SE | 50  | 5  |
|   |     | IT Management im Gesundheitswesen                 | SE | 50  | 5  |
|   |     | IT-Infrastruktur im Gesundheitswesen              | SE | 50  | 5  |
|   |     | Medizinische Informationssysteme                  | SE | 50  | 5  |
|   | 11. | E-Marketing & Vertrieb                            |    | 200 | 20 |
|   |     | Strategie & Marketing                             | SE | 50  | 5  |
|   |     | E-Vertrieb  | SE | 50  | 5  |
|   |     | Soziale Medien & Soziale Netzwerke                | SE | 50  | 5  |
|   |     | Marketing & PR                                    | SE | 50  | 5  |
|   | 12. | . Tourismusmanagement                             |    | 200 | 20 |
|   |     | Strategie & Marketing                             | SE | 50  | 5  |
|   |     | Vertrieb & Mitarbeiterführung                     | SE | 50  | 5  |
|   |     | Rechtliche Aspekte im Tourismusmanagement         | SE | 50  | 5  |
|   |     | Projekt-, Event- & Regionenmanagement             | SE | 50  | 5  |
| С | Wis | ssenschaftstheorie & Wissenschaftliches Arbeiten  |    | 60  | 7  |
|   |     | Wissenschaftstheorie & Universitäre Weiterbildung | SE | 10  | 3  |
|   |     | Verfahren der Dokumentation in den Wirtschafts-   | SE | 10  | 3  |
|   |     | und Sozialwissenschaften                          |    |     |    |
|   |     | Seminar zum Wissenschaftlichen Arbeiten           | SE | 40  | 1  |
| D | Ser | minararbeit                                       |    |     | 6  |
| E | Ma  | ster Thesis                                       |    |     | 15 |

<sup>\*</sup> Die UE beziehen sich auf die Blended Learning-Variante. Der Ausweis der UE der Distance Learning

Variante wird vor Beginn des Lehrgangs in einer eigenen Information ausgewiesen.

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Fernstudieneinheiten, Studien-, Informations- oder Trainingsmodulen festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Der Universitätslehrgang "Professional MSc Management und IT" kann in zwei didaktischen Lehrvarianten durchgeführt werden: nach Blended Education Concept (BEC) oder nach Distance Education Concept (DEC). Die inhaltliche Basis für das Programm und

seine Learning Outcomes stellen die nach didaktischen Vorgaben entwickelten Studientexte (Studienbriefe) dar, deren Lernfortschritt in Prüfungsmodulen überprüft wird.

Der Universitätslehrgang ist modular aufgebaut und umfasst in beiden Lehrvarianten mediale und personale Elemente der Lehre, die durch eine zielorientierte Anordnung von Präsenz- und Distanzphasen integriert werden. Die Studientexte zum jeweiligen Studienmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.

Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugängig gemacht.

Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragen und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.

Der Nachweis der Studienleistung wird zu jedem Studienmodul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung) und mündlichen Teilprüfungen erbracht.

(3) Die Präsenzzeiten werden als Blockseminare durchgeführt und bestehen aus Lehrveranstaltungen in Form von

Studienmodulen (SM): Studienmodule beziehen sich auf ein konkretes Thema und werden von ProfessorInnen verantwortlich betreut. Sie erfordern für ein erfolgreiches Absolvieren i.d.R. 75 Stunden à 60 Minuten an Arbeitsaufwand, wofür 3 Leistungspunkte gemäß ECTS vergeben werden. Im Blended Learning Modus umfassen sie ein eintägiges Seminar vor Ort, das im Distance Learning Modus über von TutorInnen betreute Arbeitsaufträge ersetzt wird.

Informationsmodulen (IM): Informationsmodule umfassen ein eintägiges Seminar vor Ort sowie Materialien, die durch die Lehrenden während des Seminars zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen der Orientierung der Studierenden durch Präsentation zusätzlicher den Fächern zuzuordnender Inhalte. Im Distance Learning Konzept werden diese Module durch online-Seminare ersetzt.

**Trainingsmodulen** (TM): Trainingsmodule beziehen sich i.d.R. auf das Training des individuellen Verhaltens. Sie erfordern Präsenz und praktische Übung.

Kompaktmodulen (KM): Kompaktmodule beziehen sich auf Vertiefungsinhalte in ausgewiesenen Fachvertiefungen und werden von ProfessorInnen und ausgewiesenen ExpertInnen betreut.

Der Ablauf und Aufbau wird abhängig von der didaktischen Zielsetzung von der Studiengangsleitung festgelegt.

# § 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

(1) schriftlichen Fachprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums (inklusive praktischer Übungen in den Trainings- und Informationsmodulen)

- (2) Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation der Seminararbeit
- (3) Fachprüfung im Fach C "Wissenschaftstheorie und Wissenschaftliches Arbeiten" mit mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen.
- (4) Lehrveranstaltungsprüfungen in der gewählten Fachvertiefung.
- (5) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Master Thesis.
- (6) Die Teilnahme an der Fachvertiefung setzt den positiven Nachweis aller Auflagen voraus, die sich aus dem Auswahlverfahren ergeben haben.
- (7) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (8) Leistungen der Lehrgänge Certified E-Government Programme und Certified E-Government Corporate Programme, Certified Information Security Management (Neu: Information Security Management CP), Certified IT-Governance, Risk & Compliance (Neu: IT-Governance & Strategie) und Corporate Governance und Management sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (9) Leistungen aus dem "Hagener Zertifikatsstudium Management" sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschluss-prüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science, MSc zu verleihen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

# § 14. Übergangsregelung

Für Studierende, die vor dem WS 2012/13 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs "Professional MSc Management und IT" veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 25 vom 11. Mai 2011.

Mag. Friedrich Faulhammer Rektor

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc Vorsitzender des Senats